

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

750. Sitzung

Bonn, Freitag, den 7. April 2000

Inhalt:

Gedenkworte zum Tode des früheren Ministerpräsidenten des Saarlandes Werner Zeyer	135 A		
Amtliche Mitteilungen	135 B		
Dank an ausgeschiedene Mitglieder des Bundesrates	135 D		
Zur Tagesordnung	135 D		
1. Gesetz zur Stabilisierung des Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse (Drucksache 175/00)	136 A		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	161 * A		
2. Gesetz zur Änderung des Ausländergesetzes (Drucksache 157/00)	136 A		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Der Bundesrat hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig	136 B		
3. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Drucksache 173/00)	136 B		
Jürgen Gnauck (Thüringen)	162 * D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	136 C		
4. Gesetz zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts (Drucksache 174/00)	136 A		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	161 * A		
5. Gesetz zur Änderung des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Drucksache 162/00)	136 C		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	136 C		
6. Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) (Drucksache 177/00)	136 C		
Peter Müller (Saarland)	163 * C		
Claus Möller (Schleswig-Holstein)	164 * C		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung	136 D		
7. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994 (Drucksache 164/00)	136 A		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	161 * A		
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 26/00)	136 D		
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	137 A		
9. Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – gemäß			

- Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 144/00) . . . 137 A
 Dr. Manfred Weiß (Bayern) 166* A
Beschluss: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 137 B
10. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (**Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz** – 2. AHÄndG) (Drucksache 129/00) 143 D
 Stanislaw Tillich (Sachsen) 169* B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 143 D
11. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat (**Rentenauszahlungsgesetz**) (Drucksache 125/00) 136 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 161* B
12. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Fortentwicklung der Altersteilzeit** – (Drucksache 160/00) 144 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 144 A
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999** (Drucksache 126/00) 136 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 161* C
14. Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (**Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG**) (Drucksache 127/00) 144 A
 Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt) 144 B
 Christa Nickels, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit 145 C
 Stanislaw Tillich (Sachsen) 170* B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 146 C
15. Entwurf eines Gesetzes zur **vergleichenden Werbung** und zur **Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 128/00) 146 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 146 D
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des am 3. Dezember 1980 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Staaten von Amerika** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der **Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern** (Drucksache 130/00) 136 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 161* B
17. Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den **Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen** und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 über die **Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen** (Drucksache 131/00) 136 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 161* B
18. Nationaler Beschäftigungspolitischer **Aktionsplan 2000** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 163/00)
 in Verbindung mit
19. a) Jahresgutachten 1999/2000 des Sachverständigenrates zur **Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** – gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Bildung des Sachverständigenrates – (Drucksache 698/99)
 b) Jahreswirtschaftsbericht 2000 der Bundesregierung **„Arbeitsplätze schaffen – Zukunftsfähigkeit gewinnen“** – gemäß § 2 Abs. 1 StWG – (Drucksache 60/00) 146 D
 Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 146 D
 Stanislaw Tillich (Sachsen) 149 C
 Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 170* C
Beschluss: zu 18, 19 a) und b): Kenntnisnahme 151 D
20. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: **„Eine bessere Rechtsetzung 1999“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 721/99) 151 D
 Willi Stächele (Baden-Württemberg) 152 A
 Reinhold Bocklet (Bayern) 153 A

Dr. Franz Josef Jung (Hessen)	154 D	25. Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 110/00)	136 A
Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)	155 C	Beschluss: Stellungnahme	161* C
Beschluss: Stellungnahme	155 D	26. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Hin zu einem europäischen Forschungsraum“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 89/00)	136 A
21. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die Umwelt Europas: Orientierungen für die Zukunft“ Gesamtbewertung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung – „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 12/00)	156 A	Beschluss: Stellungnahme	161* C
Heide Simonis (Schleswig-Holstein) 173* A/C		27. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: „Gedanken zur Bildung von Morgen – Förderung der Innovation durch den Einsatz neuer Technologien“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 133/00)	136 A
Beschluss: Stellungnahme	156 B	Beschluss: Stellungnahme	161* C
22. a) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001–2006) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 723/99)		28. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 113/00)	156 C
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 77/00)		Beschluss: Stellungnahme	156 D
c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 78/00)	156 B	29. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 104/00)	156 D
Beschluss zu a) bis c): Stellungnahme	156 C	Beschluss: Stellungnahme	156 D
23. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2000 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 80/00)	136 A	30. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 112/00)	156 D
Reinhold Bocklet (Bayern)	162* C	Beschluss: Stellungnahme	157 A
Beschluss: Von einer Stellungnahme wird abgesehen	161* C	31. Zweite Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften (Drucksache 85/00)	157 A
24. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Neuzuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 84/00)	136 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung	157 A
Beschluss: Stellungnahme	161* C	32. Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen (Drucksache 768/99)	157 B
		Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	157 B

33. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 1998** (Drucksache 123/00) 136 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162* A
34. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 92/00) 136 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 161* C
35. Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Tests zur In-vitro-Diagnostik nach dem Arzneimittelgesetz (**In-vitro-Diagnostika-Verordnung nach dem Arzneimittelgesetz – IVD-AMG-V**) (Drucksache 106/00) 136 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 161* C
36. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien** (Drucksache 134/00) 136 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162* A
37. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht** (StAR-VwV) (Drucksache 749/99) 157 B
Dr. Willfried Maier (Hamburg) 157 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 158 C, 159 A
38. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Koordinierungsgremium der Kommission „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“**) der Richtlinie 89/686/EWG – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 96/00) 136 A
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 96/1/00 162* B
39. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Programmausschuss der Kommission für das Bildungsprogramm SOKRATES II**) – gemäß § 6 Abs. 1 und 2 EUZBLG i. V. m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 122/00) 136 A
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 122/1/00 162* B
40. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 178/00) 136 A
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 162* B
41. Wahl des Vorsitzenden des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 185/00) 135 D
Beschluss: Minister Klaus Buß (Schleswig-Holstein) wird gewählt 136 A
42. Entwurf eines Gesetzes zur **Fortsetzung der Dienstrechtsreform** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 589/99) 137 B
Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 137 B
Dr. Rose Götte (Rheinland-Pfalz) 167* A
Reinhold Bocklet (Bayern) 167* B
Stanislaw Tillich (Sachsen) 168* A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 139 D
43. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Sozialversicherungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 190/00) 140 A
Barbara Stamm (Bayern) 140 B
Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 142 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 143 C
44. Benennung eines **Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 67 Abs. 1 TKG – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 186/00) 158 D
Beschluss: Minister Dr. Bernd Rohwer (Schleswig-Holstein) wird vorgeschlagen 158 D

<p>45. Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank für den Bereich des Landes Baden-Württemberg – gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbankgesetz – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 187/00) 158 D</p> <p>Beschluss: Helmut Schieber wird vorgeschlagen 159 A</p>	<p>Stanislaw Tillich (Sachsen) 168* B</p> <p>Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 168* D</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 140 A</p> <p>Nächste Sitzung 159 C</p>
<p>46. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (. . . WaffGÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 199/00) 140 A</p>	<p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 159 A/C</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 159 B/D</p>

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Vizepräsident Erwin Teufel, Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Baden-Württemberg:

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Barbara Stamm, Staatsministerin für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesund-
heit

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Dr. Eckart Werthebach, Senator für Inneres

Brandenburg:

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Dr. Wilma Simon, Ministerin der Finanzen

Bremen:

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der
Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finan-
zen

Hamburg:

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadt-
entwicklungsbehörde und Bevollmächtigter
der Freien und Hansestadt Hamburg beim
Bund

Hessen:

Dr. Franz Josef Jung, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Chef der Staats-
kanzlei

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und
Justizminister

Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten in der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Dr. Rose Götte, Ministerin für Kultur, Jugend,
Familie und Frauen

Saarland:

Peter Müller, Ministerpräsident

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Dr. Gerlinde Kuppe, Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Wolfgang Gerhards, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Von der Bundesregierung:

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Christa Nickels, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

(A)

(C)

750. Sitzung

Bonn, den 7. April 2000

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Erwin Teufel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 750. Sitzung des Bundesrates.

Herr Bundesratspräsident Professor Dr. Biedenkopf ist nach unserer Geschäftsordnung an der Sitzungsleitung gehindert, da er den im Ausland weilenden Bundespräsidenten zu vertreten hat.

(Die Anwesenden erheben sich)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, vor einigen Tagen ist der frühere Ministerpräsident des Saarlandes **Werner Zeyer** im Alter von 70 Jahren **verstorben**.

(B)

Er war von 1979 bis 1985 Mitglied des Bundesrates und im **Geschäftsjahr 1980/81 Präsident** des Hauses.

Werner Zeyer gehörte zu den Politikern der ersten Stunde nach der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland. Er war Mitglied des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments, bevor er Ministerpräsident seines Heimatlandes wurde.

Als europäisch geprägter Föderalist hat sich Werner Zeyer mit hohem Maß an Pflichtbewusstsein und großer Sachkenntnis für die Belange des Saarlandes, aber auch der bundesstaatlichen Ordnung in Deutschland eingesetzt. Dieses Engagement fand weit über sein Heimatland hinaus und auch jenseits der Parteigrenzen Anerkennung und Respekt.

Für seine Verdienste schulden wir Werner Zeyer Dank. Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Sie haben sich, meine Damen und Herren, zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus der Regierung des Landes **Schleswig-Holstein** und damit aus dem Bundesrat sind am 28. März 2000 Frau Ministerin Angelika Birk und die Minister

Rainer Steenblock, Gerd Walter, Dr. Ekkehard Wienholtz und Horst Günter Bülck ausgeschieden. Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein hat am selben Tage Frau Ministerpräsidentin Heide Simonis, Frau Ministerin Annemarie Lütkes und die Herren Minister Klaus Buß und Claus Möller zu Mitgliedern des Bundesrates sowie die übrigen Mitglieder der Landesregierung zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates benannt.

Aus dem Senat der Freien und Hansestadt **Hamburg** und damit aus dem Bundesrat ist am 5. April 2000 Frau Senatorin Rosemarie Raab ausgeschieden. Der Hamburgische Senat hat am selben Tage Frau Senatorin Ute Pape zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

(D)

Den **ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich** für ihre Mitarbeit im Plenum und in den Organen des Bundesrates.

Besonders danke ich Herrn Kollegen Gerd Walter, der diesem Hause als langjähriger Bevollmächtigter seines Landes eng verbunden war und bereits in der letzten Sitzung persönlich verabschiedet worden ist. Ich danke Herrn Kollegen Dr. Wienholtz für seine engagierte Arbeit als Vorsitzender des Innenausschusses.

Den neuen Mitgliedern des Bundesrates wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 46 Punkten vor. Die Punkte 18 und 19 werden miteinander verbunden. Punkt 41 wird vor Tagesordnungspunkt 1 aufgerufen. Die Punkte 42, 46 und 43 werden – in dieser Reihenfolge – nach Tagesordnungspunkt 9 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 41** der Tagesordnung auf:

Wahl des Vorsitzenden des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** (Drucksache 185/00)

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Minister Klaus Buß

Vizepräsident Erwin Teufel

- (A) (Schleswig-Holstein) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer stimmt diesem **Vorschlag** zu? – Es ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 4/00*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 4, 7, 11, 13, 16, 17, 23 bis 27, 33 bis 36 und 38 bis 40.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dann ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 23 hat Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll****) abgegeben.

Ich rufe **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Änderung des Ausländergesetzes** (Drucksache 157/00)

Gibt es Wortmeldungen? – Keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 157/1/00. Daneben liegt ein Antrag Hessens in Drucksache 157/2/00 vor.

- (B) Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt unter Ziffer 1, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses anzurufen. Das Land Hessen beantragt ebenfalls die Einberufung des Vermittlungsausschusses.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Dann frage ich: Wer ist für die Feststellung der Zustimmungsbefähigung entsprechend Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Die **Zustimmungsbefähigung** ist **nicht festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 3** der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler** (Drucksache 173/00)

Eine **Erklärung zu Protokoll***)** gibt Herr **Minister Gnauck** (Thüringen) ab. – Ich sehe sonst keine Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem **Gesetz zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 5** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur **Änderung des Übergangsgesetzes** aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur **Änderung der Handwerksordnung** und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Drucksache 162/00)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 162/1/00 vor.

Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem dort genannten Grund. Wer stimmt Ziffer 1 zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Ich rufe **Punkt 6** der Tagesordnung auf:

Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (**Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**) (Drucksache 177/00)

Je eine **Erklärung zu Protokoll*)** geben ab: Herr **Ministerpräsident Müller** (Saarland) und Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein). – Gibt es sonst Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 177/1/00 und zwei Landesanträge in Drucksachen 177/2 und 177/3/00 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wir beginnen mit der Abstimmung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Da der Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen angerufen werden soll, stimmen wir zunächst darüber ab, ob er überhaupt angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen empfohlene Entschließung zu befinden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe **Punkt 8** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 26/00)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 1
**) Anlage 2
***) Anlage 3

*) Anlagen 4 und 5

Vizepräsident Erwin Teufel

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 26/2/00 vor.

Wir sind übereingekommen, die Ziffern 1 bis 10 der Ausschussempfehlungen gemeinsam aufzurufen. Ich frage daher, wer den genannten Ziffern zustimmen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer für die unveränderte Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ist. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag eingebracht**.

Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 144/00)

Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern) ab. – Sonst liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 144/1/00 und ein Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 144/2/00 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu den Ausschussempfehlungen. Unter Ziffer 1 wird die Einbringung des Gesetzentwurfs empfohlen. Damit wird nach unserer Geschäftsordnung über die unter Ziffer 2 empfohlene Nichteinbringung mitentschieden. Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(B)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Wer nunmehr die hierfür vorgeschlagene Begründung unter Ziffer 3 der Empfehlungsdrucksache annehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist die Begründung nicht beschlossen.

Ich rufe **Punkt 42** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Fortsetzung der Dienstrechtsreform** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 589/99)

Ich darf Herrn Ministerpräsident Clement aus Nordrhein-Westfalen das Wort erteilen.

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie werden es nicht für möglich halten: Wir in Nordrhein-Westfalen versuchen – gegen viele Widerstände –, die Verwaltung in unserem Land zu modernisieren. Wir nutzen dazu auch die Spielräume, die 1997 mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts geschaffen

worden sind. Wir haben beispielsweise im vergangenen Jahr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, **Führungsfunktionen** im öffentlichen Dienst **auf Zeit und auf Probe** einzuführen. Beamtinnen und Beamte, denen ein wichtiges Amt mit leitender Funktion übertragen wird, müssen bei uns jetzt eine **besondere Bewährungszeit** durchlaufen. Für herausgehobene Führungsfunktionen – etwa in Ministerien; das gilt auch für Oberstudiendirektoren an großen Schulen – sieht unser Landesbeamtengesetz generell zunächst nur noch die Übertragung des Amtes auf Zeit vor.

Bei der Umsetzung der Dienstrechtsreform ist uns deutlich geworden, dass für eine Reihe von Maßnahmen zur Binnenmodernisierung der öffentlichen Verwaltung die **bundgesetzlichen Vorgaben** noch zu **eng** sind; das ist jedenfalls unsere Auffassung. Wir meinen, dass wir deshalb noch flexiblere Rahmenbedingungen im Dienstrecht benötigen.

Wir sind mit dem Gesetzentwurf zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform initiativ geworden, um zu erreichen, dass die Defizite, die es nach unserer Meinung gibt, möglichst rasch ausgeräumt werden.

Mit der Vorlage war leider etwas verbunden, was wir bei öffentlichen Diskussionen oft erleben: Die Debatte hat sich auf einen einzigen Punkt unserer Initiative konzentriert, nämlich auf die so genannte **55er-Regelung**. Sie soll helfen, den **Abbau von Personalüberhängen in der öffentlichen Verwaltung** zu **beschleunigen**. Was in der öffentlichen Betrachtung daraus geworden ist, ersehen Sie aus Urteilen, die darauf hinauslaufen, es gehe hierbei um neue Privilegien für Beamtinnen und Beamte – Stichwort „goldener Handschlag“ – und Ähnliches. Wer die Regelung, die wir vorschlagen, in Ruhe und differenziert betrachtet, wird hingegen erkennen, dass das, was wir vorsehen, alles andere als ein „goldener Handschlag“ ist.

(D)

Ich will das gern einmal erläutern. Uns kommt es darauf an, dass der Landeshaushalt entlastet wird. Wir brauchen die **Entlastung des Landeshaushalts** – wie andere auch – in der heutigen Zeit, was die Personalkosten angeht, insbesondere deshalb, weil wir mit **wachsenden Personalkosten im Bildungssektor** rechnen müssen und wollen. Wir müssen die Konsequenz aus dem ziehen, was wir allerorten sagen: Von der Wissens- und Informationsgesellschaft zu reden heißt auch, entsprechendes Personal – Lehrerinnen und Lehrer, Hochschullehrer – zur Verfügung zu stellen.

Wer dies im öffentlichen Dienstrecht will, muss dafür sorgen, dass wir auf anderen Feldern Entlastung erfahren. Das gilt auch für die allgemeine Verwaltung. Wir haben dazu inzwischen **22 000 Stellen in Nordrhein-Westfalen** k.w. gestellt. Das wird Sie nicht weiter interessieren; denn wir reden über 400 000 Beschäftigte im Landesdienst. Wir sprechen davon, jedenfalls in der ersten Runde 22 000 Stellen abzubauen. Wer sich damit beschäftigt, weiß, wie schwierig das ist und dass wir, wenn wir mit den üblichen dienstrechtlichen Maßnahmen arbeiten, Jahrzehnte brauchen, um dieses Ziel zu erreichen. Wir gewinnen nicht schnell genug den Spielraum, um,

*) Anlage 6

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

(A) wie gesagt, beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer einstellen zu können.

Deshalb wollen wir innerhalb eines begrenzten Zeitraums – wir sehen eine **Frist bis 2007** vor – die Möglichkeit eröffnen, dass Beamte, deren Aufgaben sich erledigt haben, ab dem 55. Lebensjahr auf eigenen Antrag ausscheiden, und zwar nur dann, wenn ihre Stelle ersatzlos wegfällt.

Wer sich für einen solchen Vorruhestand entscheidet, muss **spürbare Abstriche bei den Pensionsansprüchen** in Kauf nehmen, wie es in der privaten Wirtschaft gang und gäbe ist. Er oder sie bekommt nur das bis dahin erworbene Ruhegehalt, und dies auch nur mit einem Versorgungsabschlag wie beim Antragsvorruhestand ab dem 63. Lebensjahr. Wer auf Antrag mit dem 63. Lebensjahr ausscheidet, muss einen Abschlag von zweimal 3,6 % hinnehmen; das macht 7,2 %. Wer mit 55 Jahren ausscheidet und bis dahin erst 30 Jahre im öffentlichen Dienst auf dem Buckel hat – beispielsweise derjenige, der ein Hochschulstudium absolviert hat –, hat einen Versorgungsanspruch, der sich bei etwa 60 statt bei 75 % bewegt, und ihm werden von den 60 % 7,2 % abgezogen. Mit diesem Ruhegehalt geht er dann in den Ruhestand.

Ich kann darunter beim besten Willen keinen „goldenen Handschlag“ verstehen. Ich befürchte sogar, dass noch viel zu wenige davon Gebrauch machen; denn wir wollen und müssen unser Ziel erreichen, den Personalabbau zu beschleunigen.

(B) Zu Deutsch heißt dies, verehrte Kolleginnen und Kollegen, dass wir **keinen allgemeinen Vorruhestand ab 55** einführen wollen, sondern dass nach dem Gesetzentwurf nur derjenige vorzeitig ausscheiden können soll, dessen Stelle sofort eingespart wird.

Das bedeutet für die Landeskassen: Statt 100 % Besoldung, die wir dem oder der Ausscheidenden normalerweise zur Verfügung stellen müssten, hätte das Land den Betroffenen nur noch die gekürzte Versorgung zu zahlen, und zwar auf Dauer. Nicht nur bis zum 65. Lebensjahr, sondern auf Dauer hätte der oder die vorzeitig Ausscheidende nur Anspruch auf die gekürzte Versorgung.

Allein für **Nordrhein-Westfalen** ließen sich nach Schätzungen unseres Finanzministeriums bei konsequenter Anwendung der Regelung **jährlich Personalkosten von etwa 50 Millionen DM einsparen**. Das ist schließlich und endlich das Ziel, das wir hierbei verfolgen. Auf diese Weise würden wir jedenfalls zum Teil den notwendigen Spielraum gewinnen, den wir benötigen, um personalpolitisch handlungsfähig zu bleiben.

Ich denke, an dieser Gesamtrechnung wird hinreichend deutlich, dass der Vorschlag mit einer Privilegierung von Beamtinnen und Beamten nun wahrlich nichts zu tun hat. Ich will nur einmal darauf hinweisen, dass sich entsprechende Regelungen für einen sozialverträglichen Personalabbau auch in der Wirtschaft bewährt haben.

Leider hat die öffentliche Diskussion über die 55er-Regelung die Wahrnehmung der übrigen Elemente

unseres Gesetzentwurfs überlagert. Sie sind jedoch ebenfalls von erheblicher Bedeutung, um die notwendige Anpassung des Dienstrechts an die Erfordernisse der Verwaltungsmodernisierung zu gewährleisten. Das gilt vor allem für die von uns vorgeschlagene Erweiterung der Führungsfunktionen auf Probe und auf Zeit. Es gilt aber auch für die Möglichkeit von Stellenzulagen statt Beförderungssämtern. (C)

Aus unserer Sicht greifen die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Übertragung von Führungsfunktionen auf Probe zu kurz. Wir haben es mit neuen und gestiegenen Anforderungen an die Leistungen von Führungskräften zu tun. Uns erscheint es vor diesem Hintergrund konsequent, künftig auch die **Vertreter von Behördenleitern** zunächst **für zwei Jahre auf Probe zu ernennen**, um vor einer dauerhaften Übertragung des Amtes feststellen zu können, ob der Beamte oder die Beamtin dieser Aufgabe tatsächlich gewachsen ist.

Das gilt vor allem für **stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter**, auf die die Vergabe von Führungsfunktionen auf Probe bislang nicht angewendet werden kann, obwohl auch an ihren Aufgabenbereich zusätzliche Anforderungen des Schulmanagements zu stellen sind, die eine besondere Erprobungszeit rechtfertigen. Nach unserer Meinung gehen auch die rahmenrechtlichen Regelungen für Führungsfunktionen auf Zeit noch nicht weit genug.

Auf Grund der rein formalen Anknüpfung an die Besoldungsgruppe – ab A 16 –, die bisher vorgesehen ist, ist eine Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit im Schulbereich derzeit nur bei Schulleiterinnen und Schulleitern von Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsschulen möglich. Dabei ist kaum zu bestreiten, dass Schulleiterinnen und Schulleiter in allen Schulformen eine Schlüsselstellung für die Qualität ihrer Schule haben. (D)

Bei uns kommt hinzu, dass der Grad der tatsächlichen Führungsverantwortung der Schulleiter absehbar weiter steigen wird, weil wir dabei sind, die Autonomie, die Selbstverwaltung, die Selbstverantwortung der Schulen zu stärken.

Wir halten deshalb die bisherige Beschränkung der Vergabe von Führungsfunktionen auf Zeit für nicht mehr gerechtfertigt. Dem wollen wir mit dem Vorschlag unseres Gesetzentwurfs dadurch Rechnung tragen, dass künftig **alle Schulleiter auf Zeit berufen** werden können.

Ähnliches gilt für die **Personalstruktur der Kommunen**. Die bisher auf bestimmte Besoldungsgruppen – ab A 16 – beschränkte Möglichkeit der Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit wird auch hier den tatsächlichen Anforderungen nicht gerecht.

Ich darf das an zwei Beispielen erläutern: Die Landeshauptstadt Düsseldorf mit rund 8 900 Mitarbeitern dürfte unterhalb der Wahlbeamtenebene nach den Vorgaben des geltenden Rahmenrechts nur drei Führungsfunktionen auf Zeit ausbringen. Dafür macht das Gesetz nun wirklich keinen Sinn; das ist zu knapp gesprungen. Eine mittelgroße Stadt wie Paderborn mit 1 900 Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung hätte nach der geltenden rechtlichen Re-

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

(A) gelang überhaupt keine Möglichkeit, eine Führungsfunktion auf Zeit auszubringen. Das heißt, die Rahmenbedingungen gehen auch im kommunalen Sektor bisher weitgehend ins Leere.

Um die Verhältnisse ins Lot zu bringen, sieht unser Gesetzentwurf deshalb vor, dass im kommunalen Bereich die Ämter der Leiter von Teilen von Behörden, beispielsweise der Bauämter, der Sozialämter, der Jugendämter, ebenfalls als Führungsfunktionen auf Zeit vergeben werden können.

Dazu müssen wir nicht – entgegen der Meinung des Bundesinnenministers – den Erfahrungsbericht des Bundesinnenministeriums über die bisher geltenden Regelungen abwarten. Der Handlungsbedarf ist schon heute erkennbar. Das hat etwas mit den nicht hinreichenden Regelungen, nicht aber mit Erfahrungen zu tun, die man hinsichtlich der Vergabe von Funktionen auf Zeit sammeln muss.

Ich will außerdem gerne den Vorschlag zur **Gewährung von Zulagen statt Beförderungen** hervorheben, der **besonders für den Schulbereich** von ganz erheblicher **Bedeutung** ist. In der jetzigen Form ist unser Beförderungssystem für den Schuldienst insgesamt zu undifferenziert, um Leistungen sehr unterschiedlicher Art gerecht werden zu können. So besteht heute keine Möglichkeit, Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Sonderschulen – abgesehen von den Schulleitern – zu befördern. Andererseits hängt die Beförderung von Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarstufen nicht unbedingt von einer Änderung ihres Aufgabenbereichs ab. Auf Dauer wirkt das gegenwärtige System auch in Schulformen, die über Beförderungsmöglichkeiten verfügen, letztlich kaum motivierend und kaum leistungsfördernd. Wir brauchen aber Anreize, Leistungsmotivationen im öffentlichen Dienst selbstverständlich genauso wie in allen übrigen Lebens- und Berufsbereichen.

Unser Gesetzentwurf sieht deshalb die Möglichkeit vor, **Stellenzulagen für die befristete Wahrnehmung besonderer Funktionen** zu vergeben. Damit sollen ein flexibler Personaleinsatz und eine leistungsgerechte Besoldung für die Fälle sichergestellt werden, in denen eine Funktion nicht auf Dauer, sondern nur befristet wahrgenommen wird.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, ich meine, die Erweiterung der dienstrechtlichen Handlungsmöglichkeiten, die unser Gesetzentwurf zum Ziel hat, müsste eigentlich im Interesse aller Länder liegen. Es geht darum, den jeweiligen Landesgesetzgeber in die Lage zu versetzen, den besonderen personalwirtschaftlichen Erfordernissen seines Landes entsprechend zu entscheiden, ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Wir wollen dies also nicht für andere mit einführen, sondern diese Möglichkeit nur für Nordrhein-Westfalen erwerben.

Wir bitten Sie, uns auf diesem Weg zu unterstützen. Jedes Land entscheidet natürlich in seiner Verantwortung, ob und inwieweit es von den Möglichkeiten, die wir hier eröffnen wollen, Gebrauch machen möchte. Wir wollen dies tun. Wir meinen, es in Anbetracht der Entwicklung des öffentlichen Diens-

tes tun zu müssen, insbesondere in Anbetracht der Aufgabe, die Verwaltung weiter zu modernisieren, damit sie mit den Modernisierungsprozessen im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten kann. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (C)

Vizepräsident Erwin Teufel: Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben ab: Frau **Staatsministerin Dr. Götte** (Rheinland-Pfalz), Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) und Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen).

Wir kommen damit zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 589/1/99 sowie vier Landesanträge in den Drucksachen 589/2/99 bis 589/5/99 vor.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Nordrhein-Westfalen hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Ich frage daher zunächst, wer für sofortige Sachentscheidung ist. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann wird heute in der Sache entschieden.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zum Antrag Hamburgs in Drucksache 589/3/99, bei dessen Annahme Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen und der 2-Länder-Antrag in Drucksache 589/2/99 erledigt sind. Wer stimmt dem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit. (D)

Nun bitte das Handzeichen zu dem 2-Länder-Antrag! – Auch das ist eine Minderheit.

Nun Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme der Antrag Hamburgs in Drucksache 589/4/99 entfällt! – Das ist eine Minderheit.

Bitte Ihr Zeichen für den Antrag Hamburgs! – Auch das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen zuzustimmen wünscht. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu den noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich, wer für die **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Herr **Minister Dr. Behrens** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten** des Bun-

*) Anlagen 7 bis 9

Vizepräsident Erwin Teufel

(A) desrates nach § 33 unserer Geschäftsordnung **bestellt**.

Es bleibt abzustimmen über die von Bayern in Drucksache 589/5/99 beantragte Entschließung, der Baden-Württemberg beigetreten ist. Wer stimmt zu?
– Das ist eine Minderheit.

Damit ist die Entschließung nicht gefasst.

Der Tagesordnungspunkt ist erledigt.

Ich rufe **Punkt 46** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur **Änderung des Waffengesetzes** (. . . WaffGÄndG) – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 199/00)

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben ab: Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Körper** (Bundesministerium des Innern).

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzentwurf dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend –, dem **Agrarausschuss**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 43** der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Sozialversicherungsfreiheit von Aufwandsentschädigungen ehrenamtlich Tätiger** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 190/00)

(B) Ich erteile Frau Staatsministerin Stamm aus Bayern das Wort.

Barbara Stamm (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entschließungsantrag der Bayerischen Staatsregierung betrifft die Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlich Tätigen. Die Problematik möchte ich am **Beispiel der freiwilligen Feuerwehren** kurz schildern.

Bis in das Jahr 1999 hinein sind für die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen der freiwilligen Feuerwehren keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden. Die inzwischen für Betriebsprüfungen zuständigen Rentenversicherungsträger gingen jedoch dazu über, die Feuerwehrleute als sozialversicherungspflichtig einzustufen. Diese Auffassung ist inzwischen in einer Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom November 1999 einstimmig bestätigt worden.

Vor dem 1. April 1999 hätte diese Frage wegen der Sozialversicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse nach dem damaligen 630-Mark-Gesetz kaum eine Rolle gespielt. Wegen der seit der Neuregelung geltenden Zusammenrechnung mit dem Entgelt aus einer anderen Beschäftigung müssen jetzt aber auch für Aufwandsentschädigungen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Bei den betroffenen Personen herrscht Unverständnis angesichts dieser Entwicklung, und das zu Recht. Sie sehen sich im echten Sinne als ehrenamtlich Tätige, und sie werten die Aufwandsentschädigung als eine Entschädigung für den Aufwand, den sie für das Gemeinwohl erbringen. Die **Gleichsetzung mit einer auf Einkommenserzielung gerichteten Beschäftigung widerspricht Sinn und Zweck einer ehrenamtlichen Tätigkeit**. Nicht zuletzt führt die Sozialversicherungspflicht von Aufwandsentschädigungen zu einem unverhältnismäßigen **Bürokratismus**. Ich frage mich: Wie finden wir auch künftig Männer und Frauen, die bereit sind, sich für das Gemeinwohl zu engagieren und ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen?

Nun sagt die Bundesregierung – Herr Riestler hat es uns schriftlich mitgeteilt; Frau Staatssekretärin Mascher hat sich in Leserbriefen in Bayern entsprechend geäußert –, das sei eine Sache Bayerns.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die von den Ländern **Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen in Auftrag gegebene Studie über die Folgen der Neuregelung bei den 630-Mark-Jobs** sieht in der Sozialversicherungspflichtigkeit der Aufwandsentschädigungen von Ehrenamtlichen ein **Defizit des Gesetzes**. Die Studie widmet sich ausdrücklich den Problemen bei den freiwilligen Feuerwehren dieser Länder. Da es angeblich ein bayerisches Problem ist, darf ich aus der Studie zitieren, die Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen in Auftrag gegeben haben. Unter 9.2 heißt es:

Freiwillige Feuerwehren und Rettungswesen sind nach den Ergebnissen der ISG-Befragung durch die Neuregelung etwas stärker betroffen als Sportvereine. Dies liegt daran, dass hier die Übungsleiterpauschale bisher kaum in Anspruch genommen werden kann und keine weiteren analogen Regelungen bestehen. Da freiwillige Feuerwehrleute fast ausschließlich nebenberuflich tätig sind, treten in diesem Bereich die Erschwernisse, die sich aus der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung für ehrenamtlich Tätige ergeben, noch stärker zu Tage als bei den Sportvereinen: Neben der pauschalen Lohnsteuer fallen für die meisten Ehrenamtlichen jetzt auch Sozialversicherungsabgaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer an.

Weiter heißt es in der Studie:

In diesem Zusammenhang ist nach den Beobachtungen vor Ort auch der „psychologische“ Effekt der Neuregelung zu beachten, d. h., dass das ehrenamtliche Engagement, z. B. der freiwilligen Feuerwehrleute, nun formal als ganz „normale“ Erwerbsarbeit behandelt wird. Denn der Sonderstatus, der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bislang über die Ausnahmeregelung der geringfügigen Beschäftigung bis in Höhe von 630 DM zukam, ist seit dem 1. April 1999 entfallen.

So weit das Zitat! In der Studie wird die Problematik weiter ausgeführt. Ich habe nur einmal die Kernpunkte vorgetragen.

*) Anlagen 10 und 11

Barbara Stamm (Bayern)

- (A) Ich lasse es mir einfach nicht bieten, dass gesagt wird „Regelt das in Bayern selbst!“, da mittlerweile eine Studie vorliegt, in der die Auswirkungen der Neuregelung der 630-Mark-Beschäftigungsverhältnisse auf den ehrenamtlichen Bereich aufgezeigt werden. Ich denke, es ist doch wirklich nicht so schlimm, wenn man sagt: „Wir haben da etwas übersehen.“ – Wenn man etwas übersehen hat, muss man letztlich auch in der Lage sein, das zu Gunsten des Ehrenamtes in unserer Gesellschaft zu revidieren.

Wir wollten nicht gleich einen umfangreichen Entschließungsantrag vorlegen, sondern waren der Meinung, wir könnten das auf dem „kleinen Wege“ regeln. Der Bundesarbeitsminister sieht das genauso wie wir. Ich gehe jedenfalls davon aus, dass auch der Bundesarbeitsminister das Ehrenamt in unserer Gesellschaft nicht beschädigen möchte.

Mir gegenüber hat der Bundesarbeitsminister die Ansicht vertreten, dass die bestehenden Regelungen zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements ausreichend seien. Meinem Kollegen Dr. Günther Beckstein, der sich ebenfalls an ihn gewandt hat, hat er jedoch vorgeschlagen, der Freistaat Bayern solle Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrleute im Rahmen des Einkommensteuergesetzes generell steuer- und damit sozialversicherungsfrei stellen. Ich möchte diesen Satz wiederholen: die **Aufforderung des Bundesarbeitsministers**, der Freistaat **Bayern solle Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrleute im Rahmen des Einkommensteuergesetzes generell steuer- und damit sozialversicherungsfrei stellen!**

- (B) Ich begrüße es natürlich, dass sich der Bundesarbeitsminister plötzlich dem Föderalismus verschrieben hat. Aber ich gehe davon aus, dass eine landesrechtliche Steuerbefreiung schlichtweg **verfassungswidrig** wäre. Ich gehe davon aus, dass Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht Bundesrecht sind, mit der Folge, dass wir in den Ländern nicht tun können, was wir wollen. Wenn Sozialversicherungsrecht in Zukunft auch von den Ländern gestaltet werden kann, meine sehr verehrten Damen und Herren, dann fällt uns in Bayern sehr viel dazu ein. Ich wünsche uns dabei viel Freude. Das widerspricht elementaren steuerrechtlichen Grundsätzen. Das Sozialversicherungsrecht ist nun einmal Bundesrecht, und wer behauptet, das sei ein landesrechtliches Problem, betreibt ein doppeltes Spiel, je nachdem, auf welcher Bühne er gerade auftritt.

Der Herr Bundesarbeitsminister war dieser Tage in Kempten und ist dort mit der gesamten Problematik konfrontiert worden. Ich darf ihn wörtlich zitieren, weil ich das, was er gesagt hat, so schön finde. Der Bundesarbeitsminister hat in Kempten vor Feuerwehrleuten gesagt:

Ehrenamt im engeren Sinne ist nicht abhängige Beschäftigung.

Darin stimme ich ihm voll zu. Damit hat er eine politische Zielvorstellung formuliert, die der derzeitigen Rechtslage widerspricht. Weiter hat er gesagt:

Die Übergangslinie zur Erwerbstätigkeit ist nicht mehr trennscharf.

- (C) Ich kann darauf nur schlicht und einfach erwidern: Beides sind Fragen der Sozialversicherungspflicht, und diese liegt in der Kompetenz des Bundes. Deshalb hat der Bundesarbeitsminister die dringliche Aufgabe, für eine klare gesetzliche Regelung zu sorgen. Es muss eben in das Sozialgesetzbuch aufgenommen werden, dass **ehrenamtliche Tätigkeit keine abhängige Beschäftigung** ist. So einfach kann man das regeln. Es reicht nicht aus, eine Enquete-Kommission mit diesem Thema zu beschäftigen, nach dem Motto: Wenn ich nicht mehr weiter weiß, gründe ich einen Arbeitskreis.

Wir fordern die Bundesregierung in unserem Entschließungsantrag auf, die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts so zu ändern, dass die Entfaltung des Ehrenamtes insgesamt nicht länger behindert wird.

Um es noch einmal sehr deutlich zu sagen: Wir wollen keine Insellösung für die Feuerwehr. Deswegen nützt es auch nichts, an Feuerwehrgesetze heranzugehen. Wir wollen vielmehr eine **Lösung für das gesamte Spektrum des Ehrenamtes**. Diese kann nur über das in der Bundeskompetenz liegende Sozialversicherungsrecht erfolgen.

Abschließend möchte ich zitieren, was die **AOK Bayern** am 6. März 2000 mitgeteilt hat:

Bereits seit 1982 vertritt die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse – die Auffassung, dass ehrenamtlich tätige Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren nicht in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen stehen und daher aus ihrer freiwilligen Tätigkeit keine Sozialversicherungspflicht erwächst. Die AOK Bayern hält dies nach wie vor für eine erstrebenswerte Lösung, um dem Stellenwert des Ehrenamtes im Freistaat Rechnung zu tragen.

Danach heißt es weiter in der Presseinformation:

Nach der gesetzlichen Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat die AOK Bayern versucht, ihre Auffassung bei den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger durchzusetzen, um für die ehrenamtlich Tätigen eine befriedigende Lösung beizubehalten. Die Sozialversicherungsträger auf Bundesebene sind nach Prüfung durch die Rentenversicherungsträger Mitte November 1999 jedoch zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt. Danach stehen die Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren wie im Übrigen auch stellvertretende Bürgermeister in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu den Kommunen und unterliegen daher grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Mit ihrem Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände in Bayern ist die AOK ihrer Informationspflicht gegenüber den Betroffenen nachgekommen. Der Vorwurf eines Generalangriffs der AOK auf das kommunale Ehrenamt ist somit vollkommen abwegig. Die AOK Bayern hat keinerlei Ermessensspielräume bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht. Um Nachteile für das Ehrenamt zu verhindern, begrüßt die AOK Bayern eine politische Prüfung der Gesetzeslage.

Barbara Stamm (Bayern)

- (A) Ich denke, wir sollten schnellstens handeln, um die Unsicherheit für die ehrenamtlich Tätigen in unserer Gesellschaft zu beseitigen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Mascher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Ulrike Mascher, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Sehr verehrte Kollegen und Kolleginnen! Nachdem Frau Stamm von der Möglichkeit zu zitieren so ausführlich Gebrauch gemacht hat, möchte auch ich meinen Beitrag mit einem Zitat beginnen. Es stammt aus einer Veröffentlichung des **Bayerischen Städtetages**, dem Informationsbrief Nr. 2/2000. Dort heißt es zur Sozialversicherungspflicht für kommunale Ehrenämter:

Vertreter der bayerischen kommunalen Spitzenverbände, des kommunalen Arbeitgeberverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes sowie des Arbeits-, des Finanz- und des Innenministeriums waren in einer Besprechung am 29. Februar darüber einig, dass die Einordnung als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung die fraglichen Ehrenämter in ihrem Bestand gefährden und deshalb nicht hingenommen werden kann. Trotzdem sahen sich die Vertreter des Sozialministeriums nicht in der Lage, der ihres Erachtens zutreffenden neuen Rechtsauffassung der Sozialversicherungsträger zu widersprechen.

- (B) Der Bayerische Städtetag führt dann weiter aus:

Im Bayerischen Städtetag hätte man es begrüßt, wenn das Sozialministerium hier weiter tätig geworden wäre. Wegen des raschen „Rückziehers“ des Sozialministeriums tragen die Kommunen, die jetzt die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge verweigern, das Risiko hoher Nachforderungen.

Ich denke, wir sollten versuchen, abzurüsten und das, worum es eigentlich geht, zu sortieren.

Frau Stamm hat sehr zutreffend und sehr präzise formuliert, dass sich die Betroffenen in großen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens – auch bei den freiwilligen Feuerwehren – als Ehrenamtliche ansehen und kein Verständnis für die in Frage stehenden Regelungen haben. Auf der anderen Seite fordert die Bayerische Staatsregierung, das 630-Mark-Gesetz für den Bereich des Ehrenamtes zurückzunehmen. Dieses Gesetz, Frau Staatsministerin Stamm, gilt für entgeltliche Beschäftigung. Ehrenamtlich ist dagegen eine Tätigkeit, die unentgeltlich, also ohne Bezahlung, ausgeübt wird. Die Aufwandsentschädigungen z. B. für die Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren in Bayern erreichen Summen von bis zu 1 961 DM im Monat. Schon diese Größenordnung zeigt, dass es sich hier nicht nur um eine Frage der Anwendung des 630-Mark-Gesetzes handeln kann.

Die Sozialversicherungspflicht richtet sich grundsätzlich danach, ob eine Tätigkeit, für die eine Auf-

wandsentschädigung gewährt wird, eine **Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts** ist. Diese Beurteilung obliegt den Sozialversicherungsträgern und richtet sich nach dem von der Rechtsprechung in langen Jahren entwickelten Begriff des Beschäftigungsverhältnisses.

Grund für die Ausnahme von diesem Begriff soll nach der Forderung Bayerns – trotz der gezahlten Entgelte – der **ehrenamtliche Charakter der Tätigkeit** sein. Gerade wegen der exakt durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festgelegten Kriterien für eine abhängige Beschäftigung erscheint es mir aber schwierig und rechtlich problematisch, die Merkmale einer – ich formuliere es jetzt einmal so – „entgeltlich-ehrenamtlichen“ Tätigkeit gerichtsfest zu definieren.

Ich denke, Bayern ist sich dieser Problematik sehr wohl bewusst. Denn unabhängig von möglichen verfassungsrechtlichen Problemen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz stellt sich die schwierige Frage nach einer **sachgerechten Abgrenzung**. Das Problem, bestimmte Tätigkeiten von dem Begriff des Beschäftigungsverhältnisses auszunehmen, ist zwar seit langem in der sozialpolitischen Diskussion, man ist wegen der beschriebenen Abgrenzungsschwierigkeiten bisher jedoch nicht zu überzeugenden Ergebnissen gekommen. Das dürfte auch der Grund sein, warum die Bayerische Staatsregierung davon abgesehen hat, die Forderungen in einem Gesetzentwurf zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir einen Hinweis zur Begründung Ihres Antrags. Dort heißt es, dass die Neuregelung zur Scheinselbstständigkeit **Ausnahmen für Handelsvertreter** vorsehe. Deshalb sollten auch entsprechende Möglichkeiten für ein Ehrenamt gegen Entgelt bestehen. Das Gegenteil ist richtig; denn in § 7 Abs. 4 SGB IV wird die gesetzliche Definition des selbstständigen Handelsvertreters aus § 84 des Handelsgesetzbuches aufgenommen – eine gesetzliche Definition, die, wie ich ausgeführt habe, für eine „entgeltlich-ehrenamtliche“ Tätigkeit eben noch nicht gefunden worden ist. Deswegen hat die von Ihnen angesprochene Vorschrift für die selbstständigen Handelsvertreter in diesem Zusammenhang lediglich klarstellenden Charakter.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass viele Beschäftigte, die im karitativen oder gemeinnützigen Bereich tätig werden, auf den **sozialversicherungsrechtlichen Schutz** auf Grund dieser Tätigkeit dringend angewiesen sind. Immer wieder werden wir mit Forderungen konfrontiert, die genau in die Gegenrichtung zielen, nämlich dahin, eine Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, insbesondere der Alterssicherung, zu erreichen. Eine generelle Freistellung des Ehrenamtes erscheint deshalb aus sozialpolitischer Sicht problematisch.

Das Sozialgesetzbuch berücksichtigt bereits jetzt, dass nicht jede für eine ehrenamtliche Tätigkeit gezahlte Entschädigung als Entgelt angesehen werden kann. § 14 SGB IV stellt vielmehr klar, dass aus den **steuerfreien Aufwandsentschädigungen** keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Parl. Staatssekretärin Ulrike Mascher

- (A) Denn soweit ein einem Beschäftigten entstandener Aufwand abgegolten wird, liegen ein geldwerter Vorteil und damit ein Arbeitsentgelt gerade nicht vor. Über eine angemessene Erhöhung der bisherigen steuerfreien Aufwandsentschädigung lässt sich ja durchaus diskutieren. Vielleicht sollte aber zunächst überlegt werden, ob nicht doch Lösungen auf landesrechtlicher Ebene möglich sind, Frau Stamm.

Ich darf aus dem **Brief von Arbeitsminister Walter Riester** zitieren, da Sie sich darauf berufen haben und die darin vertretene Ansicht für völlig abwegig halten:

Dennoch halte ich es für möglich, zu befriedigenden Regelungen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute zu kommen, wenn die Länder ihre nach geltendem Recht bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten zielorientiert nutzen. Nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG sind Bezüge, die aus der Landeskasse gezahlt werden, nach Landesgesetz als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und im Landeshaushaltsplan entsprechend ausgewiesen werden, generell steuerfrei. Deshalb dürfte sich eine Prüfung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen anbieten, ob im Wege einer landesrechtlichen Regelung Lösungsmöglichkeiten geschaffen werden können, um höhere Aufwandsentschädigungen im Interesse der Freiwilligen Feuerwehr in Bayern vollständig steuerfrei zu stellen.

Ferner sind nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG als Aufwandsentschädigungen gekennzeichnete Leistungen steuerfrei, wenn sie aus (anderen) öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden

- (B) – dann stellt sich die Frage nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz –

oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen. Zur Vereinfachung und Gleichbehandlung sind in den Lohnsteuerrichtlinien (Abschnitt 13) Pauschalbeträge für steuerfreie Aufwandsentschädigungen festgelegt. Auch in diesem Bereich sind Änderungen durch die obersten Finanzbehörden der Länder, die für die Auslegung der von ihnen durchzuführenden geltenden Steuergesetze zuständig sind, möglich, so dass sich auch insoweit eine Kontaktaufnahme mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen empfiehlt.

Der Arbeitsminister hat also nicht gesagt, das sei so möglich. Er hat geraten, doch einmal zu prüfen, ob die Möglichkeiten, die im Steuergesetz enthalten sind, nicht genutzt werden können. Denn er hat genau wie Sie, Frau Stamm, und wie alle hier im Saal selbstverständlich ein großes Interesse daran, das Ehrenamt nicht zu schädigen, sondern es weiterzuentwickeln.

Es ist richtig, dass der Bundesregierung das Ehrenamt besonders wichtig und auch teuer ist. Ich darf mit Blick auf die Staatssekretärin aus dem Bundesfinanzministerium darauf hinweisen, dass die Bundes-

regierung mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999 einen erheblichen Schritt zur Stärkung des Ehrenamtes unternommen hat, indem sie die so genannte **Übungsleiterpauschale** um 100 DM auf 300 DM **erhöht** hat. Das ist ein Schritt, der von der alten Bundesregierung leider nicht gegangen wurde und der erhebliche Mittel beansprucht.

Ich würde mich nicht über die Enquete-Kommission lustig machen. Ich glaube nämlich, es liegt in unser aller Interesse, darüber nachzudenken – und dementsprechend neue Kriterien zu finden –, wie eine moderne Auffassung in Bezug auf das Ehrenamt aussehen kann. Denn es ist offensichtlich ein Bedeutungswandel erfolgt: Viele verstehen sich, auch wenn sie eine hohe Aufwandsentschädigung bekommen, immer noch als Ehrenamtliche. Sie haben das ja auch vorsichtig formuliert. Ich denke, das Problem des Bedeutungswandels ist nicht auf dem Wege einer Entschließung zu lösen. Eine Enquete-Kommission ist durchaus der geeignete Ort, darüber nachzudenken, wie ein modernes Ehrenamt aussehen soll und wie die Förderung des Ehrenamtes auch angesichts des angesprochenen Bedeutungswandels ausgestaltet werden kann. Das bedeutet erhebliche Anstrengungen; denn wir müssen versuchen, einen neuen gesellschaftlichen Konsens zu finden. Dazu kann ich alle nur herzlich einladen. – Danke.

Vizepräsident Erwin Teufel: Ich weise die Vorlage dem Ausschuss für **Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Kulturausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Punkt 10** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (**Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz** – 2. AHÄndG) (Drucksache 129/00)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 129/1/00 sowie ein Antrag der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt in Drucksache 129/2/00 vor.

Zunächst zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Nun Ihr Handzeichen zu Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Damit ist Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen erledigt.

Nun zum Länderantrag in Drucksache 129/2/00! Ihr Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen ist erledigt.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 12

Vizepräsident Erwin Teufel

(A) Ich rufe **Punkt 12** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Fortentwicklung der Altersteilzeit** (Drucksache 160/00)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 160/1/00 sowie je ein Antrag des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg in Drucksachen 160/2 und 3/00.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Bayern. Wer für diesen Antrag in Drucksache 160/2/00 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen nun zu dem Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 160/3/00. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist auch eine Minderheit.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob entsprechend der Empfehlung von drei Ausschüssen unter Ziffer 1 der Drucksache 160/1/00 beschlossen werden soll, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wer dem folgt, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe **Punkt 14** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (**Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG**) (Drucksache 127/00)

(B)

Mir liegt die Wortmeldung von Frau Ministerin Dr. Kuppe (Sachsen-Anhalt) vor.

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mehr als 20 Jahre ist es her, dass über 6 000 jungen Frauen im **größten Arzneimittelskandal der DDR** ein Immunglobulin verabreicht wurde, das mit dem Hepatitis-C-Virus verseucht war. Von mehr als 2 300 Frauen wissen wir, dass sie infiziert worden sind. Über 20 Jahre Krankheit liegen hinter ihnen; betroffen sind damit auch Familienangehörige. Mittlerweile sind aber auch Jahre des Zorns und der Frustration vergangen – Jahre, in denen sie dafür kämpften, als Opfer einer Straftat im Arzneimittelbereich anerkannt und entschädigt zu werden.

Meine Damen und Herren, wir alle wissen, dass materielle Zuwendungen ein Schicksal nicht verändern können und dass eine veränderte Lebensführung auf Grund einer chronischen Erkrankung damit nicht rückgängig gemacht werden kann. Aber das alltägliche Leben lässt sich durch Zuwendungen erleichtern. Auch aus diesem Grund bin ich froh darüber, dass die Bundesregierung nun einen Gesetzentwurf zur materiellen Absicherung der geschädigten Frauen vorgelegt hat. Es ist der Versuch, Frauen zu helfen, die in der DDR gegen Ende der 70er-Jahre Opfer krimineller Vorgänge geworden sind.

(C) Die **Impfung**, bei der sie Schaden erlitten haben, **war bei bestimmten Gesundheitsrisiken gesetzlich vorgeschrieben**. Für Tausende von schwangeren Frauen, die sich zwischen August 1978 und März 1979 impfen ließen, hatte diese Immunprophylaxe fatale Folgen – sie infizierten sich mit dem Hepatitis-C-Virus.

Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen sind darüber hinaus der Versuch, **Ungerechtigkeiten** zu beseitigen, unter denen die geschädigten Frauen **nach der Wiedervereinigung** zu leiden hatten. Da es zu DDR-Zeiten keinen Arzneimittelskandal „geben durfte“ – ich weiß nicht, ob Sie sich das vorstellen können; aber es wurde per Staatsdoktrin angeordnet, dass es so etwas nicht geben darf –, wurden die Opfer damals als „Impfgeschädigte“ geführt. Mit dieser Charakterisierung erfolgte nach der Wiedervereinigung nahezu zwangsläufig die Zuordnung von Leistungen nach dem Bundesseuchengesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz.

Diese Regelungen gelten bis heute. Sie sind in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: Die Mehrheit der Betroffenen mit Gesundheitsschäden erhält monatlich Leistungen zwischen 191 und 440 DM. Für Frauen, deren Erwerbsminderung unter 30 % liegt, gibt es überhaupt keine Entschädigung. Keine der Frauen bekommt Schmerzensgeld, obwohl alle Opfer einer Straftat sind.

Mit dem Entwurf eines Anti-D-Hilfegesetzes rückt die Bundesregierung heute Ungerechtigkeiten gerade, die im Einigungsvertrag festgeschrieben wurden. Zehn Jahre später sollen die Betroffenen angemessene materielle Leistungen auf einer klaren Rechtsgrundlage erhalten; einer Rechtsgrundlage, die vom Haftungsfall nach Arzneimittelschaden ausgeht. Die **monatlichen Rentenzahlungen werden bis auf das 3,5fache erhöht und jährlich dynamisiert**. Mit einer **Einmalzahlung** trägt der Gesetzgeber dem Schmerzensgeldgedanken Rechnung. Die letztere Regelung erfasst übrigens auch Geschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 10 und 30 %, die trotz chronischer Hepatitis-C-Erkrankung keine monatliche Rente erhalten.

(D)

Wenn die Betroffenen heute immer noch um weitere Verbesserungen kämpfen, so geschieht dies, weil sie ihre Forderungen nur unvollständig erfüllt sehen. Ich habe in den letzten Tagen vermehrt Post dieses Inhalts erhalten. Ich habe den Frauen aber auch dargelegt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit allen Bundesländern – sowohl mit den alten als auch mit den neuen Ländern – inhaltlich abgestimmt worden ist.

Sicherlich könnte der Entwurf an einigen Stellen noch verbessert werden. Wir, das Land Sachsen-Anhalt, haben in den Ausschussberatungen deshalb **zwei Prüfbitten** an die Bundesregierung bzw. an den Bundestag gerichtet. Ich stehe Verbesserungen nur dann aufgeschlossen gegenüber, wenn der verabredete Finanzrahmen von 10 Millionen DM für die Rentenleistungen auch in den künftigen Jahren nicht überschritten wird. Dieser Rahmen muss eingehalten werden. Ansonsten kann auch das 15-Millionen-DM-Budget für Einmalzahlungen, das für dieses Jahr be-

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt)

(A) reitsteht, ausgeschöpft werden. Die genannten Prüfbitten betreffen die Nichtanrechnungsregelung in § 6 Abs. 2 und die Einmalzahlung an erkrankte Frauen ohne Erwerbsminderung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, für mich überwiegt bei weitem die Erleichterung darüber, dass es der Bundesregierung nach langen Jahren der Verhandlungen gelungen ist, gesetzliche Regelungen vorzulegen, die nicht nur den Interessen der betroffenen Frauen entgegenkommen, sondern auch die Interessen der Leistungsverpflichteten einbinden. Der Entwurf eines Anti-D-Hilfegesetzes stellt letztlich einen sehr diffizilen Kompromiss dar; aber ich meine, dass dieser Kompromiss tragbar ist.

Schon in der 13. Legislaturperiode wurde nach Lösungen gesucht, um die Situation der an Hepatitis C erkrankten Frauen zu verbessern. Die **Gesundheitsministerkonferenz** hat im Juni 1998 einhellig eine gesetzliche Regelung befürwortet und einen Finanzrahmen von 10 Millionen DM für laufende Leistungen akzeptiert. Es bedurfte einer umfangreichen Koordinierungsarbeit – auch unter den ostdeutschen Bundesländern! Auch das sage ich an dieser Stelle selbstkritisch. Die Bereitschaft der alten Bundesländer zur Beteiligung hat mich ganz besonders gefreut.

Als sich die **Bundesregierung** im Mai 1999 bereit erklärte, bei einer Gesamtsumme von 10 Millionen DM **pro Jahr 50 % der Gesamtkosten zu übernehmen**, kam die Sache endgültig ins Rollen, war das Eis endgültig gebrochen. Deswegen bedanke ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei Frau Bundesgesundheitsministerin Fischer und auch bei Ihnen, Frau Nickels. Das war eine sehr engagierte Leistung.

(B)

Alte und neue Länder einigten sich darauf, die verbleibenden Kosten, also die restlichen 50 %, aufzuteilen: Die **alten Länder tragen einen Anteil von 12,4 %**, die **ostdeutschen Länder übernehmen 37,6 %** der gesamten Kosten.

Ich füge an dieser Stelle einen Dank an die Haushälter im Bundestag an, die für das Jahr 2000 zusätzlich 15 Millionen DM für Einmalzahlungen zur Verfügung gestellt haben. Ich denke, das ist eine wichtige ergänzende Leistung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen jeweils einstimmig die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Ich persönlich werte dies als ein **positives Beispiel deutscher Solidarität**.

Abschließend betone ich zweierlei:

Auf der einen Seite muss allen Beteiligten im weiteren Gesetzgebungsverfahren bewusst sein, dass sich hinter dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ein **sorgfältig austariertes System des Interessenausgleichs**, ein mühsam erarbeiteter Kompromiss zwischen Bund, Ländern und Betroffenen verbirgt, der auf keinen Fall in Frage gestellt werden darf. Das bitte ich bei allen nachfolgenden Beratungen zu beachten.

Auf der anderen Seite können Sie, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, heute mit der Zu-

stimmung zu dem Gesetzentwurf deutlich machen, dass Sie in der schon angesprochenen deutsch-deutschen Solidarität mithelfen, geschehenes Unrecht ein Stück zu sühnen und zugefügtes Leid zu mildern. Sie können dazu beitragen, dass die infizierten Frauen die Entschädigungsleistungen, die ihnen zustehen, jetzt – zehn Jahre nach der Wiedervereinigung – erhalten. – Danke.

Vizepräsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Nickels (Bundesministerium für Gesundheit).

Christa Nickels, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte nicht das wiederholen, was Frau Ministerin Kuppe schon im Einzelnen ausgeführt hat. Ich bin – genau wie Sie, Frau Ministerin – sehr froh und dankbar, dass es in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund und Ländern nach so vielen Jahren nun endlich gelungen ist, eine gesetzliche Grundlage für die materielle Absicherung der Betroffenen vorzulegen. Denn die betroffenen Frauen haben nicht nur großes Leid erfahren; sie haben auch eine sehr lange Zeit hinter sich, in der sie dafür kämpfen mussten, damit überhaupt anerkannt wurde, dass sie Opfer einer Straftat sind und ihnen deshalb Entschädigungsleistungen zustehen.

Mit dem Gesetzentwurf hat das jahrelange und – das wissen die Akteure, die daran beteiligt waren – teilweise auch unerfreuliche Hin und Her zwischen Bund und Ländern endlich ein Ende. Gerne ist Frau Gesundheitsministerin Fischer der Bitte der Länder nachgekommen, das Gesetzgebungsverfahren zu übernehmen. Dadurch, dass der Bund, wie Sie es, Frau Ministerin Kuppe, schon erwähnt haben, im Mai letzten Jahres seinen Anteil etatisiert hat, konnten wir Rückenwind für die Landesfinanzminister erzeugen, so dass in Aussicht genommen werden konnte, die Finanzierung umzusetzen.

Ich finde, das Ergebnis kann sich sehen lassen. Frau Ministerin Kuppe hat schon auf die Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Rentenzahlungen hingewiesen. Die **Renten** bewegen sich beim Status quo in einem Rahmen zwischen 191 und 996 DM; sie **werden sich nach der Verabschiedung des Gesetzes in einem Rahmen zwischen 500 und 2 000 DM bewegen**. Das ist eine deutliche Verbesserung.

Frau Ministerin Kuppe hat ebenfalls schon gesagt, dass auch bei den Einmalzahlungen eine wesentliche Verbesserung erzielt werden konnte. Dies wurde dadurch möglich, dass der Haushaltsausschuss noch 15 Millionen DM zur Verfügung gestellt hat.

Die Bundesregierung hat die **Vorlage für eilbedürftig** im Sinne von Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz erklärt, weil die betroffenen Frauen in den neuen Bundesländern und in Berlin schon viel zu lange auf diese humanitären Leistungen warten und weil die Einmalzahlungen noch in diesem Haushaltsjahr abfließen sollen und somit das entsprechende Verwal-

(C)

(D)

Parl. Staatssekretärin Christa Nickels

(A) tungsverfahren bei den Ländern rechtzeitig eingerichtet werden kann.

Meine Damen und Herren, das Leid, das den Frauen zugefügt wurde, ist mit Geld sicher nicht aufzuwiegen. Deshalb habe ich auch großes Verständnis dafür, wenn die betroffenen Frauen für weitere Verbesserungen kämpfen. Allerdings – insoweit schließe ich mich Frau Ministerin Kuppe voll und ganz an – müssen wir **alles tun, damit der** zwischen den verschiedenen Akteuren – den alten und den neuen Bundesländern sowie einer Reihe von Bundesressorts – mühsam hergestellte **Konsens nicht** durch neue Forderungen **gefährdet wird**. Ich glaube, das ist das Wichtigste, was wir gegenwärtig im Auge behalten müssen. Dies habe ich auch im Rahmen der ersten Lesung im Deutschen Bundestag deutlich gemacht. Denn schließlich liegt der Hauptgrund für die lange Dauer des Verfahrens gerade in der Komplexität und der Vielfalt der Interessen der Akteure.

Umso mehr habe ich mich über einzelne Rückmeldungen aus dem Kreis der Betroffenen gefreut, die signalisieren, dass Einverständnis in Bezug auf die Regelungen besteht. Dahinter steht natürlich vor allem der Wunsch, dass das Gesetz nun bald in Kraft treten möge, damit die Leistungen endlich in Anspruch genommen werden können.

Ich möchte deshalb bekräftigen, dass das Gesundheitsministerium hinter den im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen steht. Ausdrücklich danken möchte ich dem Land Niedersachsen, das seinen Antrag, der ein Ausscheren aus der gemeinsamen Zahlungsverpflichtung bedeutet hätte, nicht in den Finanzausschuss des Bundesrates eingebracht hat.

(B)

Darüber hinaus möchte ich mich für die konstruktiven Änderungsanträge bedanken, die für den Gesetzentwurf hilfreich sein werden. Gerne kommt unser Haus Ihrer **Prüfbitte** im Hinblick auf § 6 Abs. 2 zur **Nichtanrechnung der Renten auf Unterhaltsleistungen** nach. Wir werden im weiteren parlamentarischen Verfahren darauf hinwirken, dass das mit dieser Regelung Gewollte widerspruchsfrei zum Ausdruck gebracht wird.

Nach langen Jahren zermürbenden Kämpfens und Wartens für die betroffenen Frauen sind wir nun endlich mit einem Gesetz auf der Zielgeraden, das den Betroffenen eine schnelle und erhebliche Verbesserung ihrer materiellen Situation bringen kann. Jetzt muss alles getan werden, damit das Gesetz sicher und mit Erfolg ins Ziel kommt. Das hängt zunächst von der zügigen Beratung im Deutschen Bundestag und im Bundesrat, vor allem aber davon ab, dass sich alle Beteiligten der gemeinsamen Verantwortung stellen. Der Bund und die Länder haben einen tragfähigen Gesetzentwurf erarbeitet, den es nun gemeinsam umzusetzen gilt. – Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Erwin Teufel: Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 127/1/00 vor.

Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffern 1 bis 7 (C) gemeinsam. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 15** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **vergleichenden Werbung** und zur **Änderung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 128/00)

Mir liegt keine Wortmeldung vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 128/1/00 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(Widerspruch)

– Entschuldigen Sie! Wir sind nachträglich zu einer anderen Auffassung gekommen.

Ich wiederhole die Abstimmung: Wer für Ziffer 8 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ich rufe Ziffer 11 auf. – Auch das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

(D)

Ich rufe die **Punkte 18 und 19** der Tagesordnung auf:

18. Nationaler Beschäftigungspolitischer **Aktionsplan 2000** (Drucksache 163/00)

in Verbindung mit

19. a) Jahresgutachten 1999/2000 des Sachverständigenrates zur **Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 698/99)

b) Jahreswirtschaftsbericht 2000 der Bundesregierung **„Arbeitsplätze schaffen – Zukunftsfähigkeit gewinnen“** (Drucksache 60/00).

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, es ist vernünftig, wenn wir auch positive Entwicklungen zur Kenntnis nehmen. Dazu besteht bei der Beratung über das Jahresgutachten des Sachverständigenrates Gelegenheit. Wir diskutieren über das Gutachten in einer Zeit, in der wir einen richtigen Aufschwung erleben, einen Aufschwung, wie wir ihn seit Jahren, eigentlich seit zwei Jahrzehnten nicht mehr erlebt haben, einen wirtschaftlichen Aufschwung wie der, von dem

*) Anlage 13

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

(A) wir zuletzt 1990/91 sprechen konnten. Ich meine den so genannten Einheitsaufschwung, der dann allerdings erheblich kürzer ausgefallen ist, als wir alle dies seinerzeit erhofft hatten.

Heute haben sich Klima, Rahmenbedingungen und Perspektiven grundlegend verbessert. Alle Sachverständigen, übrigens auch die internationale Fachwelt, bescheinigen uns in der Bundesrepublik Deutschland Fortschritte im Strukturwandel und eine deutliche Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Mir kommt es darauf an, deutlich zu machen, dass wir jetzt alles tun müssen, um diesen **Aufschwung zu verstetigen** und ihn vor allen Dingen mit Blick auf die Beschäftigungsentwicklung vor Rückschlägen zu sichern.

Die Voraussetzungen dafür sind aus meiner Sicht so gut wie lange nicht mehr. Jedenfalls haben sich die **globalen Voraussetzungen für ein inflationsfreies Wachstum** außerordentlich **verbessert**. Der Welthandel wächst 2000 kräftig, voraussichtlich um 7 %, die deutschen Exporte sogar um 9 bis 10 %.

Der **schwache Außenwert des Euro**, den Herr Kollege Stoiber, wie ich gelesen habe, kürzlich kritisiert und zur Gelegenheit genommen hat, eine unzureichende Wirtschaftspolitik in Deutschland dafür verantwortlich zu machen, hat bei unverändert hoher Preisstabilität im Innern für unsere Exporteure einen erheblichen Vorteil: Er bewirkt einen Vorsprung an preislicher Wettbewerbsfähigkeit, der sich ganz offensichtlich auswirkt, wie die Exporte zeigen.

(B) Auch überall **in Westeuropa zieht das Wachstum an**. Die Lokomotive dafür ist zurzeit Frankreich mit einem Wachstumsplus von 4 %. Aber auch Deutschland nimmt mit 2,7 bis 3 % Fahrt auf.

Ein großes Risiko für die Weltkonjunktur, die Preisentwicklung bei Rohöl, scheint durch die jüngsten **Beschlüsse der OPEC** wesentlich begrenzt worden zu sein.

Zudem zieht in der Bundesrepublik Deutschland jetzt auch die **Binnenkonjunktur** an. Das ist nicht zuletzt auf die erste Stufe der Steuerreform zurückzuführen. Neben dem Export expandiert die Binnenfrage dank gestiegener Nettoeinkommen und verbesserter Investitionsbedingungen wieder kräftig.

In dieser Phase, in der sich die Konditionen insgesamt außerordentlich positiv darstellen, geht es darum, das **Vertrauen**, das wieder **in die deutsche Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik** gesetzt wird, zu **stabilisieren**. Dies geschieht beispielsweise durch den **Konsolidierungsprozess** im Rahmen des Bundeshaushalts, den die Bundesregierung eingeleitet hat. Es geschieht durch die Begrenzung des Anstiegs und die **Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge**, etwa der Rentenbeiträge. Es geschieht nicht zuletzt durch das oft zitierte und vielfach strapazierte **Bündnis für Arbeit**, das seine Wirkungskraft durch die **jüngsten Tarifabschlüsse** in der Chemie-, in der Metall- und in der Elektroindustrie und auch am Bau unter Beweis gestellt hat. Diese moderaten Abschlüsse, die längerfristige Kalkulierbarkeit ermögli-

chen, sind offensichtlich auch deshalb zu Stande gekommen, weil die Steuerpolitik für Luft gesorgt hat. (C)

Vertrauen ist auch durch die **Steuerreform** geschaffen worden, die die Einkommen der Arbeitnehmer, vor allem der Familien mit Kindern und die Bedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert hat. Das Vertrauen wird weiterhin durch das **Steuerentlastungsgesetz** gestärkt werden, über das wir vor kurzem diskutiert haben und das, was den Vorschlag der Bundesregierung insgesamt angeht, trotz Kritik im Einzelnen breite Unterstützung aus der Wirtschaft erfährt.

Ich denke, verehrte Kolleginnen und Kollegen, unser Hauptziel, das wir im Bund und in den Ländern verfolgen und in dem wir uns wohl einig sind, ist die **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**. Wir müssen nach meinem Verständnis dafür sorgen, dass das Wachstum stark und stetig ausfällt und sich schneller in neuen Arbeitsplätzen niederschlägt. Dazu brauchen wir einen Policymix: Wir brauchen dazu Kostendämpfung ebenso wie Nachfragebelebung, etwa durch Steuersenkungen. Wir brauchen dazu eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, mehr Raum für private Initiative und Reformen innerhalb des staatlichen Sektors, für die ich vorhin jedenfalls in einem sehr überschaubaren Einzelfall plädiert habe.

In diesem Rahmen halte ich nichts von der These, trotz des Wachstums würden Beschäftigungszuwächse ausbleiben. Das Gerede von einem „Ende der Erwerbsarbeit“, von einem „Aufschwung ohne Arbeitsplätze“ beruht nach meiner Feststellung, übrigens auch nach den Erfahrungen unseres Landes auf unzureichenden Diagnosen. Das Land **Nordrhein-Westfalen** im Westen der Bundesrepublik Deutschland – unvergleichbar mit dem Osten – hatte **in den letzten 20 Jahren** vermutlich den tiefgreifendsten Strukturwandel durchzumachen und hat ihn noch immer durchzustehen. Wir haben in dieser Phase buchstäblich **1,4 Millionen Industriearbeitsplätze verloren** – in der Kohle-, Stahl-, Chemie- und Textilindustrie. (D)

In der Zeit des gravierendsten Rückgangs der Zahl industrieller Arbeitsplätze, den wir je erlebt haben, den vermutlich je ein Land erlebt hat, vielleicht mit Ausnahme des Saarlandes, sind **1,9 Millionen neue Arbeitsplätze** in Nordrhein-Westfalen entstanden. Dass sich dies am Arbeitsmarkt, in der Arbeitsamtsstatistik nicht niederschlägt, hat mit der **Zuwanderung** zu tun, die insbesondere in der ersten Hälfte der 90er-Jahre außerordentlich kräftig ausgefallen ist und in Nordrhein-Westfalen jährlich etwa die Größenordnung einer Stadt wie Bochum – das ist meine Heimatstadt –, nämlich rund 400 000 Personen, ausgemacht hat. Dazu kommt das schon oft und zu Recht zitierte veränderte Erwerbsverhalten von Frauen.

Wir haben also durchaus die Möglichkeit, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Der Prozess ist in Gang. Zurzeit ist es sogar so, meine Damen und Herren – diese Entwicklung wird sich verstärken –, dass das Wachstum heute rechnerisch wieder schneller zu mehr Arbeitsplätzen führt als noch vor 10 oder 20 Jahren. Das hat mit der **Umgestaltung unserer Wirtschaft hin zur**

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **Dienstleistungsgesellschaft**, zur Dienstleistungswirtschaft zu tun. Der Prozess in Richtung Dienstleistung senkt die Beschäftigungsschwelle. Die Beschäftigungsschwelle ist niedriger und die Beschäftigungsintensität des Wachstums höher als früher.

Die Fakten sind: Mit 4,1 Millionen – das ist natürlich immer noch eine atemberaubend hohe Zahl – liegt die **Zahl der Arbeitslosen** im März auf dem niedrigsten Stand seit vier Jahren. Das ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 150 000. Seit Oktober 1999 – dem Monat, der in dem Antrag von Bayern und Baden-Württemberg als Bezugsmonat genannt wird – haben wir es mit einem bundesweit sinkenden Trend zu tun. Dabei ist es selbstverständlich unser gemeinsames Interesse, das Wachstum zu verstetigen und zu beschleunigen, und darüber, dass die Integration der Arbeitslosen schneller erfolgen muss, gibt es sicherlich auch keinen Dissens.

Ich finde es bemerkenswert und hervorhebenswert, dass die Politik für Arbeitsplätze, Ausbildung und wirtschaftliches Wachstum nicht zuletzt durch die gemeinsame **Verpflichtung der Staaten der Europäischen Union** Unterstützung erfährt, die es als strategisches Ziel bezeichnet haben, **Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialen Zusammenhalt in den Vordergrund zu stellen**. Meiner Beobachtung und meiner Erfahrung nach ist dies zum ersten Mal in dieser Klarheit und Eindringlichkeit von einem europäischen Gipfel so formuliert worden, nachdem sich die Bundesrepublik Deutschland – nach meiner Meinung zu Unrecht – in den zurückliegenden anderthalb Jahrzehnten einer solchen europäischen beschäftigungspolitischen Orientierung im Kern verweigert hat.

- (B)

Wir können in Deutschland nur davon profitieren, wenn wir uns in einem europäischen Umfeld bewegen, das die Chancen namentlich der Informationsgesellschaft erkennt, auf Forschung und Innovation sowie auf kleine und mittlere Unternehmen setzt. So abstrakt die Formulierung, die vom europäischen Gipfel in Lissabon kommt, auch klingen mag: Die **Schaffung eines europäischen Raumes der Forschung und Innovation** ist ein **Schlüssel für die Zukunft**.

Der Umbau der Industriegesellschaft in eine Dienstleistungs-, Informations- und Wissensgesellschaft im Zeitalter globaler Märkte und des technologischen Fortschritts bedeutet für die Wirtschaftspolitik zuallererst, auf Zukunftsinvestitionen, auf Investitionen in Köpfe und in Talente sowie auf Innovationsfähigkeit und Selbstständigkeit zu setzen, um die Menschen zu befähigen, den Wandel so weit wie möglich aus eigener Kraft zu schaffen.

Dabei wissen wir, dass Schnelligkeit, dass das Tempo, das wir bei der Veränderung anschlagen müssen, Trumpf ist. Das ist entscheidend. Es gilt nun einmal – oft genug zitiert –, dass in der Internet-Zeit ein Kalenderjahr sieben Internet-Jahre ausmacht. Dem muss natürlich auch die Wirtschaftspolitik Rechnung tragen. Das heißt: Die Innovationspolitik haben wir auch in der Bildungs- und Wissenschaftspolitik umzusetzen.

(C) Dabei ist es übrigens nicht unwichtig, was der Kanzler aus Lissabon mitgebracht hat. Ich habe es gerade noch einmal studiert. Er hat die Kompetenz, die **Zuständigkeit der Länder für die Bildungspolitik und die Wissenschaftspolitik** ausdrücklich hervorgehoben. Dies hat er nicht nur in der Regierungserklärung getan, sondern es steht auch in den Grundlagen von Lissabon.

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Das sind doch salvatorische Klauseln!)

– Das sind salvatorische Klauseln. Es ändert aber nichts daran, Herr Kollege Bocklet, dass man in der europäischen Politik darüber sprechen können muss. Wenn wir über die Wissensgesellschaft sprechen, können wir es nicht verhindern, dass auch über Bildung gesprochen werden muss. Das ist unweigerlich so, und wenn es geschieht, geschieht es selbstverständlich durch den Bundeskanzler. Wichtig ist, dass es anschließend von uns gemeinsam umgesetzt wird. Ich denke, daran besteht bei uns kein Zweifel.

Das gilt übrigens auch für den Aspekt, der in der Bundesrepublik Deutschland zurzeit unter dem **Stichwort „Green Card“** diskutiert wird, also das Werben um ausländische IT-Spezialisten. In der öffentlichen Diskussion ist ein absurder Gegensatz konstruiert worden: Es gehe um Bildung oder darum, ausländische Spezialisten anzuwerben. Tatsächlich geht es natürlich darum, auf der einen Seite so rasch wie möglich so viele Menschen wie möglich so gut wie möglich in Deutschland auszubilden und auf der anderen Seite internationale Experten auch für die Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen.

(D)

Es ist sehr interessant: Der **Quantensprung**, den wir derzeit **in der Informationstechnik** erleben, ist nicht nur in Deutschland unterschätzt worden, sondern er ist in Wahrheit **weltweit unterschätzt worden**. Erkannt worden ist dieser Quantensprung allerdings zuallererst in den USA, in Europa insgesamt relativ spät. Aber allesamt haben wir den gewaltigen Sprung, die Veränderung unterschätzt. Deshalb stehen wir, wenn wir internationale Fachkräfte suchen, im globalen Wettbewerb. Wir stehen dabei keineswegs allein. Nicht allein Deutschland sucht irgendwo auf der Welt ein paar Fachleute; vielmehr wird weltweit um Fachleute geworben, um Softwareentwickler, um Website-Experten, um IT-Experten, so wie auf anderen Feldern um Forscherinnen und Forscher geworben wird.

Nach Angaben des ifo Instituts gab es in den USA im Jahre 1997 Zuzüge von solch hoch qualifizierten ausländischen Spezialisten in der Größenordnung von 178 700. In Japan, verehrte Kolleginnen und Kollegen, waren es 93 300, in Großbritannien waren es 37 700, und in Deutschland waren es – Sie werden es nicht glauben – 881. Das ist die Realität, über die wir sprechen, meine Damen und Herren.

Wir reden über einen **internationalen Wettbewerb** um internationale **Fachleute**, die – verzeihen Sie den Vergleich! – wie Spitzenfußballer gehandelt werden. Im Spitzenfußball haben wir auch nicht viel dagegen, sie zu uns zu holen. Ich verweise auf die Beispiele aus Bayern, die etwa auf Herrn Elber angewiesen

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

(A) sind, um mindestens den zweiten Platz in der Bundesliga zu halten.

(Heiterkeit)

– Irgendwie muss man es Ihnen ja begreiflich machen.

(Erneute Heiterkeit)

Es ist dabei auch klar, meine Damen und Herren, dass jeder ausländische Spezialist, der hier arbeitet, ein Argument gegen Abwanderung, gegen Brain-drain, ist. In Wahrheit geht es nicht um die Frage, ob wir auf diese Weise die Zuwanderung regeln. Wenn wir Spezialisten hierher holen und unsere Unternehmen auf absolute Wettbewerbsfähigkeit im Weltmaßstab bringen, reden wir nicht über Zuwanderung, sondern darüber, wie verhindert werden kann, dass die Fachleute uns verlassen. Sie gehen nämlich andernfalls insbesondere in die USA. Das ist also das genaue Gegenteil dessen, was zurzeit bei uns diskutiert wird.

Natürlich ändert das alles nichts daran, dass wir in die Zukunft investieren müssen, dass wir für die Ausbildung alles tun müssen, was wir können, dass wir insbesondere unsere junge Generation in die Lage versetzen müssen, mit diesen neuen Technologien fertig zu werden. Wir müssen namentlich dafür sorgen – das ist der erste Schritt –, dass auf diesem Sektor **Berufsausbildung** stattfindet. Deshalb haben wir in Nordrhein-Westfalen enorme Anstrengungen zur Förderung der neuen Berufe in diesem Sektor unternommen und auch deutliche Erfolge erzielt, mit denen ich mich jetzt nicht vor Ihnen produzieren möchte.

(B)

Hervorheben will ich allerdings, dass die Bundesregierung Mittel einsetzt – dafür möchte ich ihr Dank sagen –, um die Jugendarbeitslosigkeit zu senken und die Ausbildung zu fördern. Das **Zwei-Milliarden-Programm** – der Bundeskanzler hat gesagt, er beabsichtige, es fortzusetzen, bis die Jugendarbeitslosigkeit und der Ausbildungsplatzmangel überwunden seien – ist eine außerordentliche Hilfe, und wir sind froh, wenn es fortgesetzt wird.

Ich begrüße sehr die **Schlussfolgerungen von Lissabon**, die den Kurs unterstützen, **kleine und mittlere Unternehmen** sowie **Existenzgründungen** stärker in den Blick zu nehmen. Das sind diejenigen Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen und Ausbildungsplätze anbieten. Ich will jetzt nicht Beispiele aus Nordrhein-Westfalen vortragen, bis auf eines: Ich habe kürzlich ein Unternehmen in Dortmund besucht, dessen Namen Sie vermutlich noch nie gehört haben. Es heißt „Twenty 4 Help“. Es hatte 30 Arbeitsplätze, als es 1992 gegründet wurde. Als ich dort eingeladen war, wurde der 1 500. Arbeitnehmer in diesem Unternehmen begrüßt. Die Perspektive des Unternehmens ist, im nächsten Jahr 3 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, und dies an internationalen Standorten, die eingerichtet werden sollen.

Ich denke, das dokumentiert die Dynamik des Prozesses. Es zeigt auch, wie wichtig es ist, die Gründung von neuen Unternehmen, von kleinen Unter-

nehmen mit aller Kraft zu unterstützen. Dazu brauchen wir einen entsprechenden Unternehmergeist bei unseren jungen Leuten. Die Situation bei uns verbessert sich. Wir brauchen natürlich Rahmenbedingungen für Existenzgründer und den Mittelstand, damit wir auch entsprechende Erfolge erzielen können.

(C)

Es gibt jetzt eine wachsende Zahl von Gründungen in unserem Land, aber wir müssen noch an Dynamik gewinnen. Das ist mit ein Grund dafür, warum wir bei der Steuerreform in besonderer Weise auf die kleinen und mittleren Unternehmen setzen müssen. Deshalb begrüße ich es sehr, dass sich die Europäische Investitionsbank dazu entschlossen hat, eine weitere Milliarde Euro zur Verfügung zu stellen, um Wagniskapital für kleine und mittlere Unternehmen zu mobilisieren. Ich meine, dass auf diesem Feld noch erhebliche Fortschritte gemacht werden müssen. Wir brauchen vor allem mehr Wagniskapital, das rasch zur Verfügung steht und das insbesondere aus privaten Händen kommt. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Tillich (Sachsen).

Stanislaw Tillich (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir haben gerade gehört, es habe in den letzten 20 Jahren keine wirtschaftliche Entwicklung gegeben. Ich möchte Sie, Herr Ministerpräsident Clement, daran erinnern, dass es 1992 der deutsche Finanzminister war, der maßgeblich dazu beigetragen hat, dass die **Maastrichter Beschlüsse** zu Stande gekommen sind, die letztendlich zu dem geführt haben, was wir heute verzeichnen: Haushaltskonsolidierung, Stabilität, wenig Inflation.

(D)

Bis 1989 hat die Zahl der Beschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland – alt – immerhin um 3,5 Millionen zugenommen. Dass es 1990 anlässlich der Wiedervereinigung und im Anschluss daran einige Probleme gegeben hat, werde ich als Sachse nicht zum Anlass nehmen, mich bei Ihnen zu entschuldigen.

In den vorhergehenden Debatten ist schon angesprochen worden, dass die Steuerreform, die Sie im Bundesrat letztlich nicht befördert, sondern verhindert haben, schon viel früher zu mehr Wachstumsimpulsen hätte führen können. Wenn die Bundesregierung aktuell nicht zu viel falsch macht, kann sie zumindest das ernten, wofür 1992 in den Maastrichter Beschlüssen die Weichen gestellt worden sind. Die Bundesregierung hat sich die Halbierung der Arbeitslosenzahl zum Ziel gesetzt; daran will sie sich messen lassen. Davon sind Sie – das wissen Sie selbst – nach den letzten Berichten weit entfernt.

Ich komme nun zum Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan 2000 und zum Jahresgutachten des Sachverständigenrates.

Lassen Sie mich daran erinnern, dass die Sächsische Staatsregierung aus gleichem Anlass bereits in den Vorjahren an diesem Ort gemahnt hat, die **Freiräume für eine regionale und damit auch wirtschaft-**

Stanislaw Tillich (Sachsen)

- (A) **liche Entwicklung nicht einzuschränken.** Alle wirtschaftlichen und Arbeitsmarktdaten in Deutschland unterstreichen, dass es große Unterschiede in unserem Land gibt. Anders sieht es bei den **Beschäftigtenquoten** aus. Hier sind die Unterschiede nicht so gravierend. Der Freistaat Sachsen liegt z. B. im oberen Drittel aller Länder.

Wie bereits früher an dieser Stelle ausgeführt, ist das kein Widerspruch: Einerseits haben wir eine recht hohe Arbeitslosigkeit, andererseits eine hohe Beschäftigungsquote. Tatsache ist, dass bei uns in Sachsen und im Osten Deutschlands insgesamt mehr Menschen Arbeit nachfragen. Der Erfolg der nachweislich hohen Beschäftigungsquote in Sachsen beruht auf der Ausnutzung von Handlungsspielräumen, die sich für uns im Zuge der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Nach wie vor ist die Bewältigung der Arbeitslosigkeit das wichtigste innenpolitische Thema; darin stimme ich Ihnen zu, Herr Clement. Nach Auffassung der Bundesregierung und nach dem Selbstverständnis der Europäischen Union ist der Nationale Beschäftigungspolitische Aktionsplan die Antwort darauf.

Zu den Defiziten dieses Vorhabens haben sich die Ausschüsse in ihren Empfehlungen klar geäußert. Gestatten Sie mir eine andere, ergänzende Betrachtungsweise: **Was erwartet die Europäische Union, die uns dies vorgibt, von uns?**

- (B) Dem EU-Sondergipfel in Lissabon gingen die Gipfel in Luxemburg, Cardiff und Köln voran. Sie basierten allesamt auf Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe i. Es geht um „die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie“.

Eine Zwischenbemerkung: Wachstum kann man nicht beschließen. Trotzdem haben die Regierungschefs in Lissabon einstimmig beschlossen, wie in den Schlussfolgerungen zu lesen ist – ich zitiere –, „wieder die **Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen**“. Die Regierungschefs haben das mit konkreten Vorgaben verbunden:

Der Europäische Rat wird auf einer im Frühjahr eines jeden Jahres anzuberaumenden Tagung die entsprechenden Mandate festlegen und Sorge dafür tragen, dass entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden.

Herr Ministerpräsident Clement, Sie sagten, in den Beschlüssen sei viel Abstraktes niedergelegt worden. Ich meine, sie enthalten wesentlich Konkretes. In Punkt 13 der Schlussfolgerungen wird es nämlich sehr konkret: Der Europäische Rat ersucht den Rat, den Fachministerrat, und die Kommission – ich zitiere wörtlich –, „**gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte zur Schaffung eines europäischen Forschungsraumes zu unternehmen**“. Man sagt auch, wie das geschehen soll, nämlich indem das Umfeld für private Forschungsinvestitionen durch steuerpolitische Instrumente zu verbessern sei. Ich wiederhole mich an dieser Stelle gerne:

Am Anfang des Satzes heißt es „gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten“! (C)

Es wird noch besser: In Punkt 15 ist von der „offenen Koordinierungsrunde“ die Rede. Diese soll eine vom Rat und der Kommission im Juni 2000 anzunehmende **europäische Charta für kleine und mittelständische Unternehmen** ausarbeiten. Das wäre nicht schlimm, jedoch sollen die Mitgliedstaaten, wie es wortwörtlich in den Texten heißt, verpflichtet werden, auf das von der Europäischen Union vorgelegte Instrumentarium – wo und wann auch immer – einzugehen.

Weiter heißt es in den Schlussfolgerungen, dass der Europäische Rat die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten – man beachte wieder die Reihenfolge! – ersucht, im Rahmen ihrer Befugnisse bis Ende 2000 eine **Strategie für die Beseitigung der Hemmnisse im Dienstleistungsbereich** festzulegen. Dabei soll bis 2001 eine Strategie für weitere koordinierte Maßnahmen zur Vereinfachung des Regelungsrahmens einschließlich der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung festgelegt werden.

Meine Damen und Herren, hier ist mehr als „Gefahr im Verzug“. Diese Beschlüsse geben den Ländern hinsichtlich ihrer **Beschlüsse zur Kompetenzabgrenzung auf der Ministerpräsidentenkonferenz** nachträglich Recht. Denn im nächsten Anstrich heißt es:

Dies sollte auch die **Bestimmung von Bereichen** umfassen, **in denen weitere Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Rationalisierung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erforderlich sind.** (D)

Das findet man unter der Überschrift „Für einen einwandfrei funktionierenden Binnenmarkt“. Jeder weiß, dass die Europäische Kommission in diesem Bereich nicht nur das Vorschlagsrecht hat, sondern in der Vergangenheit zusammen mit dem EuGH ihre diesbezüglichen Rechte eindeutig ausgelegt hat.

Die Kommission hat das Heft des Handelns in der Hand. Sie ist auch zuerst genannt. Doch im Klartext bedeutet dies, dass **in die Kompetenzen der regionalen und lokalen Körperschaften eingegriffen werden soll**; denn die Kommission übernimmt vertragsgemäß die Bestimmung der Bereiche, die der Rationalisierung durch die Mitgliedstaaten bedürfen.

Die Ausschüsse stellen in ihren Empfehlungen zum Nationalen Aktionsplan 2000 fest, dass es sich hierbei um ein weitgehend unverbindlich formuliertes Papier handelt. Das ist richtig. Doch die Folgen der Beschlüsse der Bundesregierung, die in Erfüllung der Forderungen der Europäischen Union hier aufgezählt werden, haben es in sich, z. B. die neuen Regelungen zu den 630-Mark-Jobs.

Herr Ministerpräsident Clement, wir haben ein gemeinsames **Gutachten zu den 630-Mark-Jobs** in Auftrag gegeben. Sie wissen, was darin steht: Sie brachten einen Zuwachs – aber nicht bei der Beschäftigung, sondern bei der Bürokratie. Auch die Diskussion über Frühverrentung – „Rente mit 60“ – oder der heute vorliegende Gesetzentwurf zur Verlängerung der Altersteilzeit bis 2009 – de facto bis 2015 – haben

Stanislaw Tillich (Sachsen)

- (A) nachhaltige und langfristige Auswirkungen. Jeder kennt die demografische Entwicklung: Unsere Bevölkerung wird im Schnitt älter.

Die Europäische Union kritisiert die Bundesregierung ausdrücklich gerade wegen der Defizite bei der Beschäftigungslage älterer Erwerbstätiger. Sie von der Bundesregierung haben aber – ob in Cardiff oder jetzt in Lissabon – Vollbeschäftigung, den Abbau der Bürokratie für kleine und mittelständische Unternehmen und die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit beschlossen. Nicht nur das! Sie haben in Lissabon neben Zielen für die Beschäftigungsquote namentlich mehr als zwölf zusätzliche **statistische Erhebungen beschlossen**. „Benchmarking“ ist aus meiner Sicht das neue Unwort. Wenn nach Ihrer Auffassung Vollbeschäftigung in der Rund-um-die-Uhr-Beschäftigung der Handwerksmeister oder der Geschäftsführer kleiner und mittelständischer Betriebe zur Erfüllung der Anforderungen der statistischen Angaben besteht, haben Sie, meine ich, wahrhaft einen Beitrag zur Vollbeschäftigung geleistet.

Doch zurück zum Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan! Dieser ist eine Bringschuld Deutschlands zur Erfüllung der Amsterdamer Beschlüsse zur europäischen Beschäftigungspolitik. Ich stelle der Bundesregierung die Frage: Was passiert, wenn wir die Anforderungen der europäischen Charta für kleine und mittelständische Unternehmen, auf die wir, die Mitgliedstaaten, ab Juni 2000 verpflichtet werden sollen, nicht erfüllen können oder nicht erfüllen wollen? Was passiert, wenn wir das neue „offene Koordinierungsverfahren“, wie in Lissabon beschlossen, nicht in die nationale oder regionale Politik durch Vorgabe konkreter Ziele und den Erlass entsprechender Maßnahmen umsetzen?

(B)

Die Erfahrungen im Umgang mit der Strukturfondsverordnung, mit der Ausweisung der FFH-Gebiete und der Strafandrohung durch die Europäische Kommission bzw. der Versuch der Kommission, die Mittelaufteilung zwischen dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds zu diktieren, oder die Ablehnung der Sanierung allgemeinbildender Schulen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung durch die Kommission – obwohl das in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist – stimmen uns nachdenklich. Es gibt nur eine Schlussfolgerung: Entweder wir verständigen uns auf klare Kompetenzen und Zuständigkeiten in der Europäischen Union oder meine erwähnten Fragen an Sie, die Bundesregierung, werden für uns, die Länder, zukünftig von der Europäischen Kommission beantwortet.

Ob die Europäische Kommission alle Fragen beantworten kann, ob sie noch Herr der Lage ist, lässt die Beantwortung der Anfrage einer sächsischen Europaabgeordneten an die Europäische Kommission nur vermuten. Die Frage lautete:

Kann die Europäische Kommission mitteilen, wie viele Rechtsvorschriften der Gemeinschaften, aufgeteilt nach Politikbereichen, bestehen, die eine Berichtspflicht für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen? Kann sie ferner in einer Übersicht die Rechtsgrundlagen der Ge-

meinschaftsvorschriften und die Häufigkeit der Berichtspflicht darlegen? (C)

Die Antwort ist kurz und aussagefähig. Im Namen der Kommission antwortete kein Geringerer als Herr Präsident Prodi:

Angesichts anderweitiger Prioritäten wird die Kommission nicht die langwierigen und kostspieligen Nachforschungen anstellen, die zur Beantwortung der Fragen der Frau Abgeordneten erforderlich wären.

Nur so viel als Antwort auf die Forderung des Lissaboner Gipfels zur Verbesserung der Dynamik und der Wettbewerbsfähigkeit durch Beseitigung „unnötigen bürokratischen Aufwands“ und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen! Immerhin sind 96 % davon kleine und mittelständische Unternehmen.

Der Freistaat Sachsen tritt nachhaltig für eine regionalisierte Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik ein, um dem Ziel eines wettbewerbsfähigen Europas näher zu kommen. Wir unterstützen nachdrücklich die Empfehlungen der Ausschüsse. – Vielen Dank.

Vizepräsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll *)** hat Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks** (Bundesministerium der Finanzen) abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 18**, dem Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan 2000. (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 163/1/00 vor.

Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich die Ziffern 1 bis 10 auf. Wer dafür ist, entsprechend Stellung zu nehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat von dem Aktionsplan 2000 **Kenntnis genommen**.

Es folgen die **Punkte 19 a) und b)**: Jahresgutachten 1999/2000 und Jahreswirtschaftsbericht 2000.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 60/1/00 vor.

Das Handzeichen bitte für Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat entsprechend Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen von den Vorlagen **Kenntnis genommen** hat.

Ich rufe **Punkt 20** auf:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat: **„Eine bessere Rechtsetzung 1999“** (Drucksache 721/99)

Ich erteile Herrn Staatssekretär Stächele (Baden-Württemberg) das Wort.

*) Anlage 14

(A) **Willi Stächele** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der jährliche Bericht der Kommission zur besseren Rechtsetzung ist ein Teilaspekt des maßgeblich von den Ländern erstrittenen Subsidiaritätsprinzips. Mit der Verankerung dieses Grundsatzes im Vertrag von Amsterdam und zuvor im Vertrag von Maastricht sind die Grundlagen für eine Umorientierung des Gemeinschaftshandelns gelegt worden. Damit haben die Länder ein konstitutionelles Prinzip in die Verträge eingezogen, das die europäische Integration in der Zukunft maßgeblich bestimmen soll, nämlich Konzentration auf die übergreifenden europäischen Aufgaben und Respekt vor der eigenständigen Gestaltung durch die Mitgliedstaaten, ihre Regionen und Kommunen.

Der Bericht enthält ein Bekenntnis der Kommission zur **strikten Anwendung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips**. Aber die Praxis zeigt, dass die europäischen Organe der Versuchung unnötiger Regelungen immer wieder erliegen.

Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr mehrfach Anlass gehabt, eine striktere Anwendung des Subsidiaritätsprinzips anzumahnen. Immer wieder waren unnötige **Eingriffe in die Gestaltungsaufgaben der bürgernahen Ebenen** festzustellen. Auch in der heutigen Stellungnahme finden wir einige Beispiele: Harmonisierung im Katastrophenschutz, die Planumweltverträglichkeitsprüfung, die deutlichen Vorstöße bei Stadtentwicklung und Nahverkehr. Auf all diesen Gebieten sind die örtlichen Kräfte gefordert. Es ist nicht einzusehen, dass sie zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung europäischer Anleitung bedürfen.

(B) Meine Damen und Herren, dies bestätigt, dass weitere Schritte zu einer konstitutionellen Ordnung des Verhältnisses zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten, den Regionen und den Kommunen dringend notwendig sind. Das, was das Subsidiaritätsprinzip heute bereits für die Rechtsanwendung im Einzelnen bedeutet, muss – das ist unser gemeinsamer Wille – zum Grundprinzip einer künftigen europäischen Kompetenzordnung werden.

Mit dem Jubiläum des Schuman-Plans am 9. Mai liegen 50 Jahre europäische Integration hinter uns. Das in diesen Jahrzehnten gewachsene Vertragsgefüge mit seinen manchmal doch barocken Ausbuchtungen muss nunmehr Schritt für Schritt in eine neue Form gebracht werden.

Richtschnur muss das Subsidiaritätsprinzip sein. Erst wenn die Kräfte der unteren Ebenen versagen – diese Kräfte sind durch die Möglichkeiten der modernen Informationsgesellschaft eher stärker geworden –, wenn sie nicht in der Lage sind, eine Aufgabe zu erfüllen, darf sich die nächsthöhere Ebene dieser Aufgabe bemächtigen. Die unteren Ebenen werden also nicht kraft Dezentralisierung europäischer Aufgaben tätig, sondern sie sind die ursprüngliche und erste Quelle jeglichen öffentlichen Handelns. Das muss die gedankliche Voraussetzung für das Werk der Weiterentwicklung des Vertrages sein, das vor uns liegt.

Wir, die Länder, haben eine **Reformstrategie** entwickelt, die bereits bei der laufenden Regierungs-

konferenz zur Anwendung kommt. Wir sind uns einig: Gerade weil die Voraussetzungen für die **Osterweiterung** geschaffen werden müssen, die das Gesicht der Europäischen Union nachhaltig verändern wird, darf es bei dem, was bei der Regierungskonferenz ansteht, nicht nur um Kosmetik gehen. Notwendig ist es, einen grundlegenden konstitutionellen Prozess einzuleiten, dessen Ergebnisse die Zustimmung der Länder erfahren können.

Ich erinnere gerne an das, was Bürgermeister Scherf in seiner freundlichen, aber bestimmten Art am 4. Februar hier zum Ausdruck gebracht hat: Die Kommission und auch die Bundesregierung werden beim Ratifizierungsverfahren Schwierigkeiten bekommen, wenn sich an dem, was bisher vorgelegt wurde, nichts ändert. – Ich finde es gut und beachtenswert, dass wir zu einer **„Doppelstrategie“** gefunden haben: Wir verlangen zum einen eine klare **Zuständigkeitsabgrenzung** und Kompetenzordnung, zum anderen eine **Absicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge**, wie sie von den Ländern und Kommunen in optimaler Weise sichergestellt wird.

Die Ministerpräsidenten haben diese Haltung gegenüber Kommissionspräsident Prodi verdeutlicht. Die **Ministerpräsidentenkonferenz** hat sich am 24./25. März in Berlin erneut dazu bekannt. Es kann also niemand sagen, er kenne die dezidierte Position der deutschen Bundesländer nicht. Wenn es zum Ratifizierungsverfahren kommt, wird gemessen, ob diese Position Eingang in das abschließende Vertragswerk gefunden hat.

Ich habe das Gefühl, diese einmütige Haltung zeigt schon Wirkung: Die Kommission will sich – Sie haben es vernommen – mit der Kompetenzabgrenzung beschäftigen. Es soll ein **Weißbuch** geben. Allerdings ist auf die Zeitachse für die Diskussion, in die die Länder eingebunden werden, zu achten. In der Zeit der Diskussion dürfen keine Vorab-Festlegungen stattfinden.

Meine Damen und Herren, wir haben auch in den Besprechungen der Länder mit Staatsminister Dr. Zöpel durchaus positive Signale erhalten. Man will sich um die Themen „Daseinsvorsorge“ und „Kompetenzabgrenzung“ kümmern. Es geht jetzt darum, diese Punkte zum Gegenstand der Agenda der Regierungskonferenz zu machen.

Etwas verwunderlich war, dass wir lesen mussten – hoffentlich war es eine Falschmeldung –, es stehe ins Haus, dass die Bundesregierung von diesen Positionen abrücke. Ich hoffe, die Bundesregierung stellt hier klar, dass sie unverbrüchlich hinter dem steht, was die Länder von der Regierungskonferenz zu Recht fordern, nämlich dass die Wahrung ihrer Gestaltungsspielräume auch von der Bundesregierung als verfassungsrechtliches Gebot akzeptiert und berücksichtigt wird.

Meine Damen und Herren, wir wollen heute noch einmal deutlich machen: Wir rücken von unseren Positionen nicht ab. Einmütigkeit in dieser Form ist nicht alltäglich. Anlässlich des Berichts und eingedenk unserer Haltung zur Subsidiarität richte ich den eindringlichen Appell an die Bundesregierung, alles daranzusetzen, damit das, was am Schluss des Ratifi-

Willi Stächele (Baden-Württemberg)

- (A) zierungsverfahrens auf den Tisch kommt, die Zustimmung auch der deutschen Bundesländer erfahren kann. – Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum siebten Mal befasst sich der Bundesrat mit dem, was früher einmal Subsidiaritätsbericht der Kommission hieß und inzwischen – durchaus zu Recht – in den Bericht „Eine bessere Rechtsetzung“ umgetauft wurde.

Jedes Jahr hat der Bundesrat eine wohl abgewogene Stellungnahme dazu abgegeben. Regelmäßig hat er das Bekenntnis der Kommission zum Subsidiaritätsprinzip gelobt. Zugleich kritisierte er die Haltung der Kommission, alle Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft zuzurechnen. Die Folge davon ist bekanntlich, dass das **Subsidiaritätsprinzip in der Mehrzahl der Fälle keine Anwendung** findet.

- (B) Regelmäßig hat der Bundesrat – immer einstimmig – auch darauf hingewiesen: Die Ausführungen der Kommission zum eigentlichen Subsidiaritätsthema, zu dem der Europäische Rat sie verpflichtet hat, seien recht knapp ausgefallen, während die Ausführungen zu anderen Maßnahmen, zur Verbesserung der EG-Rechtsetzung, z. B. redaktionelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit der Rechtstexte, breiten Raum einnehmen.

Auch dieses Jahr gibt der Bundesrat eine gut begründete, ausgewogene Stellungnahme ab. Ich kann ihr in allen Punkten beipflichten. Besonders begrüße ich, dass auf die Notwendigkeit einer **Konzentration auf die Kernaufgaben** der Europäischen Union explizit hingewiesen wird.

Aber wir sollten uns nicht in die Tasche lügen. Die Frage ist nämlich: Wen interessiert diese Stellungnahme? Die Bundesregierung? – Kaum. Den Rat in Brüssel? – Überhaupt nicht. Die Kommission in Brüssel? – Dort wird sie nicht einmal ignoriert.

Erst am 17. Februar dieses Jahres erklärte Kommissionspräsident Prodi im Ausschuss der Regionen – ich zitiere –:

Wir sollten aufhören, in Kategorien wie Kompetenz und Subsidiarität zu denken. Das sind veraltete Konzepte.

Zwei Tage zuvor, am 15. Februar 2000, hat Prodi vor dem Europäischen Parlament gesagt – ich zitiere –:

Meiner Überzeugung nach dürfen wir nicht mehr in hierarchischen Zuständigkeitsstufen denken, die durch das Subsidiaritätsprinzip voneinander getrennt sind.

Ist das das Ergebnis aller unserer Bemühungen?

Wie wenig die **Meinung der deutschen Länder im europäischen Entscheidungsprozess** noch zählt, verdeutlichen auch andere Eurothemen auf der heutigen Tagesordnung.

(C) Etwa Tagesordnungspunkt 21 „Mitteilung der Kommission **„Die Umwelt Europas: Orientierungen für die Zukunft“**“: Die Ausschussempfehlungen sind bekannte Länderpositionen, z. B. die Forderung, die Berichtspflichten zu beschränken; die Forderung, stärker materielle Standards vorzugeben an Stelle von Verfahrensregelungen; die Kritik an der versuchten Einflussnahme der Kommission auf lokale Themen; der Hinweis auf die fehlende Kompetenz der EU für die Bereiche Bauleitplanung und Raumordnung; eine Bekräftigung der ablehnenden Haltung des Bundesrates zu der von der Kommission als wichtig erachteten Umweltverträglichkeitsprüfung für Pläne und Programme.

Werden wir dieses Mal Gehör finden? Ich meine: Die Aussichten sind gering.

Zu Tagesordnungspunkt 25 „Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Zusammenarbeit bei der **Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung**“ weisen die Ausschüsse darauf hin, dass die Europäische Union keine Kompetenz hat, die Mitgliedstaaten zu konkreten Maßnahmen bei der Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung aufzufordern. Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass es den nationalen Bildungssystemen vorbehalten bleibt, ob und inwieweit Schulungen im Umgang mit Methoden der Selbstbewertung durchgeführt werden.

(D) Zu Tagesordnungspunkt 26 „Mitteilung der Kommission **„Hin zu einem europäischen Forschungsraum“**“ halten die Ausschussempfehlungen unter anderem die Entwicklung eines allgemein anerkannten Bewertungssystems wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Kommission nicht für sinnvoll. Mit Hinweis auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung der Bildungssysteme lehnen der kulturpolitische und der EU-Ausschuss den Vorschlag der Kommission ab, eine Erhebung zum Stellenwert naturwissenschaftlicher Disziplinen an den Schulen durchzuführen.

Alle diese Einwände sind richtig und für uns selbstverständlich. Seit Maastricht ist das Subsidiaritätsprinzip auch Bestandteil des Vertrags. Nur: Wen interessiert das im Kontext des europäischen Entscheidungsprozesses? In Berlin offenbar nur wenige – sonst dürfte sich die Bundesregierung nicht in schöner Regelmäßigkeit über die Länderbedenken hinwegsetzen und auf europäischer Ebene zustimmen – und in Brüssel schlichtweg niemanden.

Zu Tagesordnungspunkt 29 „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die **Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds**“ haben der federführende EU-Ausschuss sowie der Innen- und zum Teil der Finanzausschuss eine grundsätzlich kritische Stellungnahme empfohlen. Von einer Teilung der Lasten zur Bewältigung der Flüchtlingsströme ist im Vorschlag der Kommission keine Rede! Mit diesem Vorschlag werden wir keine gerechte Regelung der Flüchtlings- und Migrationsproblematik in Europa erreichen.

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) Auch hier stellt sich die Frage: Was bewirken unsere Stellungnahmen?

Wie wenig sich die Bundesregierung inzwischen um die Haltung der Länder schert, möchte ich an zwei Beispielen deutlich machen:

Im Mai letzten Jahres forderte die **Ministerpräsidentenkonferenz** die Bundesregierung einstimmig auf, **Fragen der Kompetenzabgrenzung** auf die Tagesordnung der nächsten Regierungskonferenz zu setzen. Im direkten Gegensatz dazu sprach sich Bundeskanzler Schröder auf dem Kölner Gipfel im Juni 1999 für eine weitestgehende Beschränkung der Regierungskonferenz auf die drei „left-overs“ von Amsterdam aus.

Der Bundeskanzler hat soeben mit seiner Zustimmung zu den Beschlüssen des Sondergipfels in Lissabon kritische – übrigens einstimmige – Stellungnahmen des Bundesrates vom 17. März 2000 vom Tisch gewischt. Sie betrafen das Dokument des portugiesischen Vorsitzes „Beschäftigung, Wirtschaftsreformen und sozialer Zusammenhalt – Für ein Europa der Innovation und des Wissens“ und die Kommissionsinitiative „eEurope – Eine Informationsgesellschaft für alle“. Die §§ 3 und 5 des **Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union** interessieren die Bundesregierung offenbar nicht. Haben die Länder deshalb gemeinsam für **Artikel 23 des Grundgesetzes** gestritten?

- (B) Der Bundeskanzler hat beim Lissaboner Gipfel weitreichende verbindliche EU-Vorgaben im Bildungsbereich befürwortet, obwohl erstens die europäische Union für viele dieser Vorgaben keine Zuständigkeit besitzt, zweitens diese Materie in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder fällt und kein Land gehindert ist, diese Maßnahmen – beispielsweise Internetanschluss – selber zu ergreifen, und drittens der Bundesrat explizit eine anderslautende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Herr Ministerpräsident Clement, Sie haben sich hier zum Verteidiger der Beschlüsse des Europäischen Rates und der Haltung des Bundeskanzlers aufgeworfen. Dabei sind Sie doch derjenige, der ständig die Länderrechte verteidigt. Ich frage mich: Haben Sie die Dokumente gelesen? Dort ist von „neuer Methode“ und von „offener Koordinierung“ die Rede. Ich halte nur dagegen, was die „Zeit“ in der Überschrift ihres Berichtes über den Gipfel in Lissabon völlig zu Recht geschrieben hat: „Putsch von oben“.

Übrigens: Der Ratsvorsitzende Guterres, der Vorsitzende der Sozialistischen Internationale, macht aus der Geschichte gar kein Hehl. Er sagt, es sei eine wahre Revolution, was in Lissabon geschehen sei. – Schön, aus dem Munde eines Sozialisten das Wort „Revolution“ wieder zu hören! Und Herr Tony Blair spricht von einer „Gezeitenwende“.

Das heißt, den Akteuren in Lissabon war sehr bewusst, was sie angezettelt haben, nämlich ein Instrumentarium, mit dem der Europäische Rat nicht nur Grundlinien vorgeben kann, wie es in den Verträgen vorgesehen ist, sondern Vorgaben bis hinunter zu

den Kommunen. So steht in dem Katalog, welche Durchführungsmaßnahmen der Europäische Rat treffen bzw. auf ihre Einhaltung hin kontrollieren kann. (C)

Ich sage das nur deswegen, weil das eine Sache ist, die im ureigenen Beritt der Länder liegt. Wir werden davon betroffen. Der Bundeskanzler hat in Lissabon etwas getan, was er in Deutschland nie tun dürfte, weil er dann nämlich gegen Länderrechte verstoßen würde. Dort konnte er es offensichtlich tun, und das auch noch mit Ihrer Zustimmung.

Um eines klarzustellen: Hier geht es im Kern nicht um eine Frage der Parteipolitik. Ähnliche Beispiele ließen sich auch aus der Regierungszeit früherer Bundesregierungen finden. Nur hat der Prozess der **Aushöhlung der Länderkompetenzen** mittlerweile eine **neue Qualität** erreicht – ich habe dies am Beispiel Lissabon dargestellt –: Die Quantität schlägt um in den Kernbereich der Länderstaatlichkeit.

Was ist das Fazit?

Das **Länderbeteiligungsverfahren** ist in eine **ernsthafte Krise** geraten. Es reicht nicht, wenn der Bundesrat fundierte Stellungnahmen abgibt, die in den Archiven landen. Der wirkliche Einfluss der Länder auf die Europapolitik schwindet dagegen dramatisch. Nirgendwo zeigt sich das so deutlich wie an der Diskussion über die Subsidiarität. Sie ist in Europa inzwischen fast zum „Schattenboxen“ geworden. Das Phänomen des rapide schwindenden Ländereinflusses ist jedoch viel umfassender. Es betrifft Sach- ebenso wie Personalentscheidungen.

- (D) Die Länder müssen sich deshalb wieder Gehör verschaffen. Die Beschwörung der Einigkeit in Kamingesprächen nützt erst dann etwas, wenn sie sich im Abstimmungsverhalten der Länder im Bundesrat niederschlägt. Und auch markige Reden nützen nichts, wenn ihnen nicht hernach bei der Abstimmung die Taten folgen.

Wir müssen unsere Sache offensiver vertreten. Wir müssen bereit sein, notfalls noch verbliebene wirkliche Machtmittel, wie das Ratifikationserfordernis bei Vertragsänderungen, einzusetzen, wenn auf andere Weise die zentralen Länderanliegen keine Berücksichtigung finden. Nur so werden sich die Länder substanzielle Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume erhalten. Andernfalls sinken sie zu bloßen Umsetzungsorganen Brüsseler Beschlüsse oder speziell der Gipfelbeschlüsse herab. Ein Europa der Vielfalt braucht jedoch selbstbewusste eigenverantwortliche Länder. Das ist unsere Verantwortung im Rahmen der europäischen Einigung.

Vizepräsident Erwin Teufel: Das Wort hat Herr Staatsminister Jung (Hessen).

Dr. Franz Josef Jung (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beschäftigen uns mit einem Bericht aus dem Jahre 1999, der einen Überblick über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Europa geben soll. Lassen Sie mich zu den grundlegenden Gedanken, die aus meiner Sicht zu

Dr. Franz Josef Jung (Hessen)

- (A) Recht vorgetragen worden sind, drei Aspekte beitragen.

Die letzte Ministerpräsidentenkonferenz hat deutlich gemacht, dass wir uns in den Grundfragen der Subsidiarität, der Kompetenzabgrenzung und der Daseinsvorsorge mit Blick auf die Regierungskonferenz einig sind. Das Subsidiaritätsprinzip ist sowohl im Vertrag von Maastricht als auch im Vertrag von Amsterdam normiert worden. Es geht nunmehr darum, es in die Praxis des europäischen Alltags umzusetzen. Führt man sich dazu den Bericht vor Augen, muss man feststellen, dass noch ein sehr weiter, ein Stück vielleicht auch steiniger Weg vor uns liegt.

Aus dem Bericht wird deutlich, dass die **Kommission das Ziel eines subsidiären Europas**, eines Europas der Regionen, die Frage der föderalen Struktur also, **noch nicht verinnerlicht** hat. Es wird wörtlich formuliert: „Die aktuellen Entwicklungen machen vor allem deutlich, dass es Bereiche gibt, in denen mehr Europa vonnöten ist.“ Das wird niemand bestreiten. Aber ich glaube, es gibt auch Bereiche, in denen sich Europa in Zukunft beschränken muss, nämlich in den Kernbereichen, die hier angesprochen worden sind.

Wir haben in der Stellungnahme zum ersten Mal eine **klare Kompetenzabgrenzung** vorgesehen und dargelegt, wo wir in der Zukunft Aufgaben der Länder und wo wir überregionale Aufgaben sehen. Wir stellen an die Bundesregierung die Forderung, dies auf der Basis unserer Stellungnahme, die wir gemeinsam beschlossen haben, in die Regierungskonferenz einzubeziehen.

- (B) Zweiter Punkt! In dem Bericht wird formuliert, dass „ein flexibles und sich weiterentwickelndes **Konzept der Subsidiarität**“ erforderlich sei, über das nach meinem Verständnis des Berichts offensichtlich die Kommission zu entscheiden hat. Das ist der grundsätzliche Unterschied, den es zu erörtern gilt. Es ist eine klare Kompetenzabgrenzung notwendig, keine Bestimmung der Kommission, in welchen Bereichen das Subsidiaritätsprinzip gilt und in welchen Bereichen nicht.

1998 hat der Bundesrat bei 23 Vorlagen der Kommission **Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip** gerügt. Auch jetzt sind wieder Rügen ausgesprochen worden. Es muss unser gemeinsames Anliegen sein, den föderativen Gedanken, den Gedanken der Subsidiarität und der Kompetenzabgrenzung deutlicher zu artikulieren. Darüber ist ja eine breite öffentliche Diskussion entstanden, die Grundlage der Regierungskonferenz werden muss. Wir haben dann auch noch die Möglichkeiten, die uns **Artikel 23** des Grundgesetzes gewährt.

Wir sind, so denke ich, gemeinsam darum bemüht, schon im Vorfeld dafür zu sorgen, dass dem Grundsatz der Subsidiarität und der klaren Kompetenzabgrenzung vermehrt Geltung verschafft wird. Ich hoffe, dass es mit Unterstützung der Bundesregierung doch noch gelingt, dieses Ziel zu erreichen. Subsidiarität bedeutet klare Kompetenzabgrenzung. In diesem Sinne sollten wir Länder im Bundesrat gemeinsam wirken. – Besten Dank.

- Vizepräsident Erwin Teufel:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen). (C)

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Bocklet, ich will nur die Gelegenheit nutzen, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass es einen Unterschied geben muss zwischen der Bewertung dessen, was in Europa wirtschaftlich erforderlich ist – das ist der Grund, weshalb ich den Gipfel von Lissabon gewürdigt habe –, und der Frage der Kompetenzen und Strukturen eines künftigen Europas. Deshalb finde ich es nicht ganz passend, wenn Sie versuchen, Zensuren für Kamingsgespräche der Ministerpräsidenten zu erteilen. Dazu müssten Sie dabei gewesen sein. Da das nicht der Fall ist, möchte ich Sie gerne darüber aufklären, was dort gesagt worden ist.

Es ist nicht über die Frage gesprochen worden, was im Sinne der Entwicklung der Informations- und Wissensgesellschaft in Europa notwendig ist. Es ist aber erforderlich, darüber zu reden. Auch noch so schöne Kompetenzstreitigkeiten, die wir uns mit dem Bund leisten, dürfen uns nicht übersehen lassen, dass wir endlich etwas tun müssen, damit unsere **Informationsgesellschaft mit den USA Schritt halten** kann. Daran führt kein Weg vorbei; dies muss uns gelingen.

- Im Übrigen, damit wir uns auch da richtig verstehen: Ich erinnere mich recht gut an die Diskussionen der Bayerischen Staatsregierung mit der früheren Bundesregierung; sie waren immer sehr spannend und hatten ihren besonderen Reiz. Allerdings haben sie den europäischen Zentralismus, den Sie heute beklagen, nicht verhindert. Sie können davon ausgehen, dass sich das Verhältnis von uns Ländern zur heutigen Bundesregierung auch nicht so einfach gestaltet, wie Sie es gerne hätten. Es ist klar und schon verständlich, dass Sie sich zurzeit etwas außerhalb der Entwicklung gestellt fühlen. Aber das hat andere Ursachen, die Sie auch mit der wunderbarsten Kompetenzdiskussion nicht beseitigen. (D)

Wir werden die Diskussion mit der Bundesregierung so führen, wie wir dies auf der Ministerpräsidentenkonferenz am Kamin besprochen und in unseren öffentlichen Erklärungen gesagt haben. Vermutlich werden sich unsere Formen der Zusammenarbeit und der Diskussion mit der Bundesregierung von den Ihren unterscheiden; dafür sprechen jahrelange Erfahrungen. Ich wollte Ihnen das nur gerne antworten, damit zwischen uns nichts unausgesprochen bleibt. – Schönen Dank.

Vizepräsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 721/1/99 vor.

Wer dafür ist, die dort vorgeschlagene **Stellungnahme** zu beschließen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Vizepräsident Erwin Teufel

(A) Ich rufe **Punkt 21** der Tagesordnung auf:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Die Umwelt Europas: Orientierungen für die Zukunft“** Gesamtbewertung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung – **„Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“** (Drucksache 12/00)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Ministerpräsidentin Simonis** (Schleswig-Holstein) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 12/1/00 (neu) vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Angenommen.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

(B) Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe die **Punkte 22 a) bis c)** der Tagesordnung auf:

a) Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein **Aktionsprogramm** der Gemeinschaft zur **Bekämpfung von Diskriminierungen (2001–2006)** (Drucksache 723/99)

b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die **Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf** (Drucksache 77/00)

c) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft** (Drucksache 78/00)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor.

(C) Damit kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 723/1/99 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 28** der Tagesordnung auf:

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 113/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 113/1/00 sowie ein Landesantrag in Drucksache 113/2/00 vor.

Bitte zunächst das Handzeichen für Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 113/2/00! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

(D) Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 29** auf:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die **Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds** (Drucksache 104/00)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 104/1/00 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 30** auf:

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Kennzeichnungsprogramm für stromsparende Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik** (Drucksache 112/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

*) Anlage 15

Vizepräsident Erwin Teufel

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 112/1/00.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 31** auf:

Zweite Verordnung zur **Änderung tierzucht-rechtlicher Vorschriften** (Drucksache 85/00)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 85/1/00 sowie ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 85/2/00 vor.

Zunächst bitte Ihr Handzeichen zu allen Ziffern der Ausschussempfehlungen gemeinsam! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen zu dem Landesantrag! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 32** der Tagesordnung auf:

(B) Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 768/99)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 768/1/99 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1, 2 und 4 gemeinsam! Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 3! Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Ziffer 6 empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Wer ist für diese EntschlieÙung? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Punkt 37** der Tagesordnung auf:

Allgemeine **Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht** (StAR-VwV)

Ich erteile Herrn Senator Dr. Maier (Hamburg) das Wort.

Dr. Willfried Maier (Hamburg): Meine Damen, meine Herren! Vor etwa einem Jahr haben wir uns hier über das neue Ausländergesetz gestritten. Wir

haben einen sehr grundsätzlichen Streit geführt. Die Mehrheit – sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat – war entschieden der Meinung, dass die Einbürgerung in Deutschland erleichtert werden sollte. (C)

Heute haben wir es mit Vorschriften zu tun, die an verschiedenen Stellen die Einbürgerung nicht etwa erleichtern, sondern – wenn der Bundesrat entsprechend beschließt – erschweren, und das, obwohl wir uns in Wirklichkeit, so glaube ich, mit dem schwierigsten Problem der Bundesrepublik auseinander zu setzen haben! Es wird sehr häufig gesagt, Arbeitslosigkeit sei unser drängendstes Problem; das mag richtig sein. Unser schwierigstes Problem aber heißt: Wie bekommt man in einer Wohnbevölkerung, von der 7,3 Millionen Menschen – das sind 9 % – nicht in Deutschland geboren und zum Teil anderssprachig aufgewachsen sind, so etwas wie die **Einheitlichkeit der Staatsnation** hin? Wie erreicht man Integration? Ich hoffe, Sie teilen meine Meinung, dass die vielen Menschen, die hierher gekommen sind und die Deutschland nicht wieder verlassen wollen, nicht vertrieben werden sollen.

Wie großzügig muss ein Staat sein, um damit umzugehen? Wenn die gesetzgebenden Organe des Bundes die öffentliche Botschaft aussenden, dass sie gegenüber all denjenigen, die einmal nach Deutschland gekommen sind, um zu arbeiten, die lange Jahre hier gearbeitet haben, die ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben und hier bleiben möchten, großzügiger sein wollen, in Verwaltungsvorschriften aber Erschwerungen nachschieben, ja die Regelungen so gestalten, dass aus der Einladung eine Abwehr wird, dann schaden sie der Republik. Ich finde, das darf nicht geschehen. Sie alle müssen sich noch einmal durch den Kopf gehen lassen, ob Sie das wollen. (D)

Nehmen Sie ein so einfaches Thema wie die **Sprachprüfung!** Natürlich ist es sinnvoll und wichtig, dass alle, die in Deutschland Bürgerinnen und Bürger werden, der deutschen Sprache mächtig sind oder es zumindest werden. Aber muss es denn sein, dass z. B. eine Frau, die später als ihr Mann nach Deutschland gekommen ist und die Sprachprobleme hat – während das bei den Kindern nicht mehr der Fall ist; ihr Mann kann einigermaßen Deutsch –, nicht eingebürgert werden soll? Muss es sein, dass die Familie sozusagen in ihrer staatsbürgerlichen Zugehörigkeit getrennt werden soll? Das wird jetzt vorgeschlagen. Ich halte das für ein unmögliches Verfahren.

Muss es sein, dass Menschen, die aus einer eher bäuerlich geprägten Kultur gekommen sind, in der Schulbesuche, Lesen und Schreiben keine so große Rolle gespielt haben, jetzt zur **schriftlichen Deutschprüfung** verdonnert werden sollen? Das würde sogar 4 Millionen der autochthonen Bevölkerung einige Probleme bereiten, wie man aus Berichten über das Schulwesen weiß.

Müssen folgende Nickeligkeiten sein:

Seit 1929 existiert ein **Abkommen mit dem Iran**, das Iranern, die mit einem oder einer Deutschen verheiratet sind, die Einbürgerung in Deutschland nicht

Dr. Willfried Maier (Hamburg)

- (A) oder nur unter Erschwernis erlaubt, wenn der Iran Nein sagt. Obwohl oberste deutsche Gerichte gesagt haben, dass es ausländerrechtlich nicht gelten sollte, soll es auch künftig angewendet werden.

Die **Wehrpflicht**, die im Ausland abzuleisten ist, kann durch Zahlungen ausgeglichen werden. Bisher heißt es, dass nicht mehr als 10 000 DM oder zwei Monatslöhne verlangt werden dürfen. Sie wollen nach der Verwaltungsvorschrift **10 000 DM oder drei Monatslöhne** verlangen. Damit treffen Sie nicht die Menschen, die ein hohes Monatseinkommen haben; für diese galt schon bisher die Obergrenze von 10 000 DM. Sie treffen die Menschen mit niedrigem Monatseinkommen, die vielleicht nur 2 500 DM oder 3 000 DM zur Verfügung haben. Deren Abgabe setzen Sie jetzt herauf. Dabei sind tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle doch nicht wohlhabende Menschen nach Deutschland eingewandert, sondern arme Menschen haben hier Arbeit gefunden und machen nach wie vor meistens die schmutzigsten Arbeiten. Ihnen geben Sie den ausdrücklichen Hinweis: Wir wollen euch nicht! Es soll für euch teuer werden, wenn ihr nach Deutschland kommen wollt!

Muss das alles sein? Ich meine, wir geben uns eine Blöße, wenn wir das verlangen.

Ein weiteres Beispiel: Ausländern soll künftig eine Antwort auf die Frage abverlangt werden können, ob sie im Ausland schon einmal bestraft worden sind oder ob gegen sie Ermittlungsverfahren laufen. Eine solche **Selbstbeziehung** hat das Bundesverfassungsgericht für das deutsche Recht ausdrücklich untersagt. In die Verwaltungsvorschrift soll das hineingeschrieben werden. Muss das sein?

(B)

Wenn eine solche Verwaltungsvorschrift bundesweit erlassen wird, ist das – dies ist meine persönliche Meinung – schlechter, als wenn wir keine haben. Wenn wir keine haben, ist damit zu rechnen, dass Verwaltungsgerichte das Gesetz nach seinem Geist auslegen und nicht zulassen, dass es gegen seinen Geist gedreht wird.

Ich möchte zitieren, was Herr Schmidt-Jortzig, Justizminister der Regierung Kohl, der mit der Mehrheit der CDU in das Kabinett gewählt worden war, im Innenausschuss des Bundestages dazu gesagt hat: Die Ratio des Staatsangehörigkeitsreformgesetzes sei, die Erleichterung der Einbürgerung zu erreichen. Wenn in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Restriktionen kumulativ angewandt würden, sei dies eine Verkehrung der Ratio des Staatsangehörigkeitsreformgesetzes. Er spricht sich im Einzelnen dafür aus, dass Erschwerungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Bundesrat nicht hingenommen werden sollten; dann sollte eher eine unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern vorherrschen, die die Verwaltungsgerichte schon korrigieren würden. – Danke.

Vizepräsident Erwin Teufel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 749/1/99. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 50! – Minderheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Ziffer 53! – Minderheit.

Ziffer 54! – Minderheit.

Ziffer 58 Buchstabe a! – Mehrheit.

Ziffer 58 Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 77! – Mehrheit.

Ziffer 79! – Mehrheit.

Ziffer 80 ist erledigt.

Ziffer 89! – Minderheit.

Ziffer 92! – Minderheit.

Ziffer 93! – Minderheit.

Wir sind übereingekommen, über die Ziffern 23, 36, 60, 68, 71, 81, 85 und 86 gemeinsam abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen zu diesen Ziffern. – Das ist die Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt** und eine **Entschlie- (D)**
ßung gefasst*).

Ich rufe **Punkt 44** der Tagesordnung auf:

Benennung eines **Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 186/00)

Ich habe keine Wortmeldung.

Zur Abstimmung liegt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 186/00 vor.

Wir sind übereingekommen, heute in der Sache zu entscheiden.

Wer stimmt also für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, **wie** von Schleswig-Holstein **beantragt, beschlossen.**

Ich rufe **Punkt 45** auf:

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank für den Bereich des Landes Baden-Württemberg** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 187/00)

Es liegt keine Wortmeldung vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden.

*) Siehe Seite 159 A

Vizepräsident Erwin Teufel

(A) Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage daher: Wer möchte dem Vorschlag Baden-Württembergs in Drucksache 187/00 entsprechen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat Herrn **Helmut Schieber** zum Präsidenten der Landeszentralbank Baden-Württemberg **vorgeschlagen**.

Hamburg stellt den Antrag, **zu Punkt 37** eine **Schlussabstimmung** vorzunehmen. Das ist aber nur möglich, wenn alle Länder einverstanden sind. Ich darf fragen, ob sich dagegen Widerspruch erhebt. – Das ist nicht der Fall.

(C) Dann lasse ich zu Punkt 37 insgesamt noch einmal abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 19. Mai 2000, 9.30 Uhr.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich Ihnen ein gesegnetes Osterfest sowie einige erholsame Tage wünschen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.02 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern

(Drucksache 83/00)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland 1998

(Drucksache 779/99)

Ausschusszuweisung: AS – FJ – G

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 749. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 4/00

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 750. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 1

Gesetz zur Stabilisierung des **Mitgliederkreises von Bundesknappschaft und See-Krankenkasse** (Drucksache 175/00)

Punkt 4

Gesetz zur **Änderung des Pass- und Personalausweisrechts** (Drucksache 174/00)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des **Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1994** (Drucksache 164/00)

(B)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 11

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Rentenauszahlung im Vormonat (**Rentenauszahlungsgesetz**) (Drucksache 125/00)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des am 3. Dezember 1980 in Bonn unterzeichneten Abkommens zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und den **Vereinigten Staaten von Amerika** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der **Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern** (Drucksache 130/00)

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zu den Übereinkommen vom 19. Dezember 1996 über den **Beitritt des Königreichs Dänemark, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Schengener Durchführungsübereinkommen** und zu dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 über die **Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen** (Drucksache 131/00)

IV.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999** (Drucksache 126/00, Drucksache 126/1/00)

V.

Von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzu-
sehen:

Punkt 23

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die **Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2000** (Drucksache 80/00, Drucksache 80/1/00)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 24

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die **Neuzuordnung von Ausgleichszahlungen aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements** (Drucksache 84/00, Drucksache 84/1/00)

Punkt 25

Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Zusammenarbeit bei der **Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung** (Drucksache 110/00, Drucksache 110/1/00)

Punkt 26

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **„Hin zu einem europäischen Forschungsraum“** (Drucksache 89/00, Drucksache 89/1/00)

Punkt 27

Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: **„Gedanken zur Bildung von Morgen – Förderung der Innovation durch den Einsatz neuer Technologien“** (Drucksache 133/00, Drucksache 133/1/00)

(C)

(D)

(A) **Punkt 34**
Fünfte Verordnung zur **Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 92/00, Drucksache 92/1/00)

Punkt 35

Verordnung zur Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung und staatliche Chargenprüfung auf Tests zur In-vitro-Diagnostik nach dem Arzneimittelgesetz (**In-vitro-Diagnostika-Verordnung nach dem Arzneimittelgesetz – IVD-AMG-V**) (Drucksache 106/00, Drucksache 106/1/00)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 33

Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 1998** (Drucksache 123/00)

Punkt 36

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Nichtanwendung fleisch- und lebensmittelhygiene-, arzneimittel- und medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien** (Drucksache 134/00)

(B)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 38

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Koordinierungsgremium der Kommission „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“**) der Richtlinie 89/686/EWG (Drucksache 96/00, Drucksache 96/1/00)

Punkt 39

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Programmausschuss der Kommission für das Bildungsprogramm SOKRATES II**) (Drucksache 122/00, Drucksache 122/1/00)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 40

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 178/00)

Anlage 2

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Bayern sieht bei der heute vorliegenden Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorschlag für **Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für das Jahr 2000**“ von einer Stellungnahme ab, weil der Bundesrat zu der Vorlage bereits am 26. November 1999 (BR-Drucksache 548/99) Stellung genommen hat und die Leitlinien von den europäischen Organen inzwischen ohnehin bereits verabschiedet worden sind. Eine erneute inhaltliche Stellungnahme erübrigt sich, die unterschiedlichen inhaltlichen Positionen bleiben unberührt. Bayern betont insbesondere nach wie vor, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit primär Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist und die Verantwortung hierfür nicht auf die europäische Ebene verlagert werden darf. Das Problem der Arbeitslosigkeit muss vielmehr in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gelöst werden. Vor diesem Hintergrund betrachtet Bayern den Leitlinienprozess wegen der konkreten Zielvorgaben und Fristen unverändert sehr kritisch.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Jürgen Gnauk** (Thüringen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Thüringen stimmt dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler** nicht zu.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnortzuweisungsgesetzes um annähernd zehn Jahre stellt bereits einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes dar, da die Spätaussiedler bei ihrer Lebensplanung bisher mit dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes am 15. Juli 2000 rechnen durften. Der Umstand, dass nunmehr im Gesetz gegenüber dem Gesetzentwurf statt einer unbefristeten Verlängerung des Gesetzes eine befristete vorgesehen ist, führt angesichts der Dauer der Verlängerung zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

Die im Gesetz vorgesehene dreijährige Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit für Spätaussiedler verstößt gegen die Vorgaben des Artikels 11 Grundgesetz.

Das Grundrecht der Freizügigkeit darf nach Artikel 11 Abs. 2 Grundgesetz nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden. Die Einschränkung der Freizügigkeit muss dabei

(C)

(D)

(A) stets der Gefahr angepasst sein, die bekämpft werden soll. Ein Gesetz wie das vorliegende, das lediglich mit der Vermutung begründet wird, dass Spätaussiedler bei Außerkräfttreten des Wohnortzuweisungsgesetzes am 15. Juli 2000 in erheblichem Umfang aus den neuen Ländern in die alten Länder weiterwandern, rechtfertigt keine derartig weit gehende Einschränkung des hier betroffenen Grundrechts. Darüber hinaus kann bei einer dreijährigen Wohnortbindung davon ausgegangen werden, dass diese Einschränkung des Freizügigkeitsrechts nicht vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getragen wird.

Wesentlich wichtiger als der faktische Zwang zur Wohnsitznahme an einem zugewiesenen Ort sind Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zur Verbesserung der Eingliederungsvoraussetzungen für die Spätaussiedler in den wirtschaftlich benachteiligten Ländern. Die Integrationsbedingungen in den neuen Ländern konnten leider wegen der schlechteren Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage trotz aller Bemühungen nicht an diejenigen in den alten Bundesländern angeglichen werden.

Es wirkt integrationshemmend, Spätaussiedler für drei Jahre an einen Wohnort zu binden, an dem sie keine Arbeit finden. Dieser Nachteil kann auch durch die Möglichkeit für arbeitsfähige Spätaussiedler, sich während der Wohnortbindungsfrist kurzzeitig zur Arbeitssuche an einem anderen Ort aufzuhalten, nicht genügend ausgeglichen werden.

(B) Die dreijährige Wohnortbindung für auf öffentliche Hilfe angewiesene Spätaussiedler hat eine Auslese zur Folge. Spätaussiedler, die schwer Zugang zum Arbeitsmarkt finden, bleiben in den wirtschaftlich schlechter gestellten Bundesländern. Die leichter in den Arbeitsmarkt zu vermittelnden Spätaussiedler werden dagegen in die Bundesländer mit geringeren Arbeitslosenquoten umziehen.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Wohnortzuweisungsgesetzes wird auch dem nach wie vor ungelösten Problem der ungerechten Lastenverteilung zwischen den Ländern nicht gerecht. Die Verteilung der Spätaussiedler erfolgt noch immer nach einem Schlüssel, der kurze Zeit nach der Wiedervereinigung an Hand der damaligen Bevölkerungsanteile der Länder festgelegt wurde. Eine Anpassung des Verteilungsschlüssels steht immer noch aus. Dies geht insbesondere zu Lasten der neuen Länder.

Die Festlegung einer dreijährigen Freizügigkeitsbeschränkung für auf öffentliche Hilfe angewiesene Spätaussiedler wird sich zudem nachteilig auf die von den neuen Ländern zu tragenden Sozialhilfekosten auswirken. Wenn sozialhilfebedürftige Spätaussiedler nach Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist in den Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers eines anderen Bundeslandes umziehen, hat dieser nach § 107 BSHG zwei weitere Jahre lang gegenüber dem bisherigen Sozialhilfeträger einen Kostenerstattungsanspruch.

Aus den genannten Gründen stimmt Thüringen dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler nicht zu.

Anlage 4

Erklärung

von Ministerpräsident **Peter Müller** (Saarland)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Im Zielkatalog des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 wird das Umweltschutzziel und innerhalb dessen insbesondere die Weiterentwicklung der Ressourcen schonenden **Kraft-Wärme-Kopplung** hervorgehoben, aber nicht wirksam instrumentiert. Derzeit werden in Deutschland knapp 10 % des verbrauchten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt. Davon entfallen ca. 60 % auf industrielle Heizkraftwerke, 40 % auf kommunale und andere „öffentliche“ Heizkraftwerke. Zu Vollkosten gerechnet kann die KWK-Stromerzeugung wettbewerbsfähig sein.

Im Verlauf des letzten Jahres ist der Markt für neue Heizkraftwerke in Deutschland zusammengebrochen. Bestehende Kohleheizkraftwerke wurden stillgelegt, oder deren Stilllegung wurde beschlossen. Industrielle Heizkraftwerke auf Erdgas- und Erdölbasis wurden drastisch zurückgefahren oder eingemottet.

Ursache hierfür ist unter anderem der Verdrängungswettbewerb der großen Elektrizitätsverbundunternehmen in Deutschland. Auf Grund der ehemaligen Monopolstrukturen bestehen in der Branche Kraftwerksüberkapazitäten in einer Größenordnung von 30 %. Die Verbundunternehmen versuchen deshalb, mit Preisen weit unter den eigenen Vollkosten den Markt zu Lasten der umweltpolitisch gebotenen Kraft-Wärme-Kopplung zu bereinigen. Allein im Saarland sind mehr als 40 KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. 600 MW in ihrer Existenz betroffen. Akut bedroht sind nicht nur die großen Kohleheizkraftwerke in Saarbrücken und Völklingen, sondern auch eine Vielzahl industrieller Anlagen.

Das heute zur Abstimmung stehende Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung ist als Soforthilfeprogramm konzipiert, das „stranded investments“ vermeiden soll. Eine solche Hilfe muss wettbewerbspolitisch vertretbar sein und im Interesse des Umweltschutzes auch das Ziel verfolgen, Energie einzusparen und den CO₂-Ausstoß zu vermindern.

Diesen Vorgaben wird der Gesetzesbeschluss vom 24. März 2000 nicht gerecht. Begünstigt werden lediglich Altanlagen von Energieversorgungsunternehmen, die die „allgemeine Versorgung“ von Letztverbrauchern sicherstellen. Die industrielle KWK wird bewusst ausgeklammert. Diese einseitige, eigentümerorientierte Förderung verstößt nach meiner Einschätzung gegen die beihilferechtlichen Bestimmungen des EU-Vertrages.

Hinzu kommt, dass die Finanzierung der KWK-Hilfe über eine allgemeine Kostenumlage der Stromnetzbetreiber erfolgt. Dies geht zu Lasten aller Stromverbraucher und erinnert der Methode nach an

(C)

(D)

(A) den ehemaligen Kohlepfennig, der vom Bundesverfassungsgericht für grundgesetzwidrig erklärt wurde.

Im Übrigen stützt sich der Gesetzgeber auf den Begriff der „allgemeinen Versorgung“, der sich im liberalisierten Strommarkt nicht mehr sinnvoll definieren lässt und ein Fremdkörper im Wettbewerb ist.

SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben auf eine effizienzorientierte Definition der zu stützenden KWK-Stromproduktion verzichtet. Es ist aus umweltpolitischer Sicht sinnvoller, diejenige Elektrizitätsmenge zu fördern, die in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage gleichzeitig mit mindestens der gleichen Menge an genutzter Wärmeenergie erzeugt wird.

Auch wenn das KWK-Gesetz im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig ist, so muss doch festgehalten werden, dass es gravierende ordnungspolitische Mängel enthält.

Die Saarländische Landesregierung erkennt an, dass Bayern und Baden-Württemberg heute Plenaranträge vorgelegt haben, in denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes empfohlen wird.

Wir sind uns darin einig, dass die Kraft-Wärme-Kopplung jetzt einer raschen Hilfe bedarf. Das Saarland bekennt sich wie Baden-Württemberg gleichermaßen für den Erhalt und den Ausbau der industriellen und der kommunalen KWK. Diese Anlagen werden auch in Zukunft durch die dezentralen Strukturen ihren wettbewerbsfördernden Einfluss auf den Strommarkt haben.

(B) Wegen der Eilbedürftigkeit und der Gefahr des Scheiterns des Gesetzes durch bereits von Marktteilnehmern angekündigte Verfassungsklagen wurde der Ihnen vorliegende Entschließungsantrag vom Saarland initiiert. Wir fordern darin die Bundesregierung auf, innerhalb eines Jahres einen Gesetzentwurf für die Sicherung und Nachhaltigkeit der KWK-Stromerzeugung vorzulegen.

Wir brauchen dringend einen wettbewerbskonformen Rahmen, mit dessen Hilfe Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten der ökologisch sinnvollen KWK-Technologie in Deutschland stabilisiert werden können. Für die Ausarbeitung dieser langfristigen Lösung kann die Arbeit der vom Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission „Nachhaltige Energieversorgung“ einen entscheidenden Beitrag leisten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Entschließungsantrag zustimmten.

Abschließend ein Satz zur möglichen Ausgestaltung der langfristigen Lösung zur Weiterentwicklung der KWK-Technologie: Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, haben die Bundesratsausschüsse sowie Teile der Stromwirtschaft eine wettbewerbs- und binnenmarktkonforme Quotenregelung empfohlen. Die Saarländische Landesregierung würde es begrüßen, wenn dieses Modell in die Prüfung eines neuen Ordnungsrahmens einbezogen würde.

Anlage 5

(C)

Erklärung

von Minister **Claus Möller** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

In großer Übereinstimmung mit der jeweiligen Opposition haben sich die alte Bundesregierung und die neue Bundesregierung das ehrgeizige Klimaschutzziel der Senkung der Kohlendioxidemissionen um 25 % bis zum Jahr 2005 gesetzt und sich im Grundsatz hierzu auch gegenüber der Staatengemeinschaft durch internationale Verträge in Kioto verpflichtet.

Es ist unbestritten, dass zur Erreichung dieses Ziels ein ehrgeiziges Maßnahmenbündel erforderlich ist. Es ist ebenfalls weitgehend unbestritten, dass innerhalb dieses Maßnahmenbündels die wichtigste Einzelmaßnahme der schnelle Ausbau der **Kraft-Wärme-Kopplung** auf etwa das Doppelte gegenüber dem heutigen Stand ist.

Auch die Europäische Union hat klare Ziele formuliert: Bis zum Jahr 2010 soll der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der gesamten Elektrizitätserzeugung von derzeit ca. 9 % auf 18 % EU-weit zumindest verdoppelt werden.

Dass dieses Ziel erreichbar ist, beweist ein Blick auf einige ausgewählte europäische Nachbarländer: Der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung liegt in Deutschland mit 9 bis 10 % etwa im EU-Durchschnitt. Länder wie Dänemark und die Niederlande haben mit etwa 40 %, Finnland mit etwa 30 % und Österreich mit etwa 20 % zwei- bis vierfach höhere Anteile, und alle diese Länder haben niedrigere Strompreise als Deutschland.

Schleswig-Holstein bemüht sich schon lange darum, den Anteil der Energie sparenden Kraft-Wärme-Kopplung in Anlehnung an das dänische Vorbild möglichst weitgehend auszubauen.

Der Anteil der Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung am Stromverbrauch liegt jetzt mit etwa 20 % doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt.

Infolge der Liberalisierung auf dem Strommarkt hat sich nun die Lage der Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland dramatisch zugespitzt. Die Mehrheit der kommunalen, privaten und industriellen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wird nur noch in reduzierter Fahrweise betrieben, ein Rückbau wird erwogen, zum Teil sind sie bereits stillgelegt.

Die in Schleswig-Holstein betriebenen 200 Blockheizkraftwerke sind bis auf 10 % ihrer Leistung zurückgefahren. Der Neubau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist fast ganz zum Erliegen gekommen.

Die öffentliche Hand hat unter allen Bundesregierungen in den letzten drei Jahrzehnten Milliarden für den bundesweiten Ausbau der Fernwärme und die Errichtung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen als Unterstützung ausgegeben. All dies darf und kann jetzt nicht wegbrechen und entwertet werden.

(D)

(A) Insofern bin ich der Bundesregierung und den Regierungsfractionen im Bundestag dankbar, dass sie jetzt doch schnell reagiert und das Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung vorgelegt haben. Zudem hat die Bundesregierung angekündigt, bis Mitte des Jahres ein KWK-Ausbaugesetz vorzulegen.

Durch direkte Hilfen wird jetzt für einen Teil der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen durch das vorliegende Gesetz für eine befristete Zeit der Betrieb gesichert.

Nun mögen einige aus der Tatsache, dass die Kraft-Wärme-Kopplung unter den gegenwärtigen niedrigen Strompreisen unterstützungsbedürftig ist, schließen, dass sie generell unwirtschaftlich sei. Diese Argumentation ist vordergründig und falsch. Gerade im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen konnten in den letzten Jahren Kostensenkungen und Effizienzfortschritte erreicht werden, die beachtlich sind.

Während die heute abbeschriebenen – und deshalb scheinbar billigen – großen Kraftwerke mit Investitionskosten von 3 000 bis 4 000 DM pro kW errichtet wurden, weisen gerade die kleineren und effizienten Kraftwerke nur noch Investitionskosten in Höhe von unter 1 500, in Einzelfällen sogar von unter 1 000 DM pro kW installierter elektrischer Leistung aus.

Auch auf der Fernwärmeseite konnten deutsche Firmen von dänischen Technologien lernen, so dass die Verlegekosten in den letzten 15 Jahren vielerorts um 50 % und mehr abgesenkt werden konnten.

(B) Kurz zusammengefasst: Die Anlagen, deren Ausbau jetzt abgesichert werden soll, können wesentlich billiger Strom produzieren, als die alten Anlagen es bei realistischer Gesamtkostenbetrachtung jemals konnten. Aus der Tatsache, dass Dänemark mit einem Anteil von 40 % Kraft-Wärme-Kopplung immer wesentlich niedrigere Strompreise aufwies als Deutschland und sogar Frankreich, wird deutlich, dass ein stark auf Kraft-Wärme-Kopplung gestütztes System insgesamt sehr kostengünstig ist. Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind nicht nur umwelt- und klimapolitisch, sondern auch industriepolitisch von höchster Bedeutung, zumal deutsche Hersteller hier international einen wirklich guten Stand haben.

Wenn wir es zulassen, dass der Ausbau hoch effizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Inland ins Stocken gerät, würden sich natürlich auch starke Rückwirkungen auf die Exportfähigkeit dieser Techniken ergeben. Es wäre genau der „technologische Fadenriss“ zu befürchten, über den vielerorts am Beispiel anderer Technologien diskutiert wurde.

Wen wundert es, es gibt auch Kritik am vorliegenden Gesetz. Der Verband Industrielle Kraftwirtschaft hat deutlich gemacht, dass auch im vom Gesetz nicht erfassten Industriebereich gegenwärtig ein dramatischer Rückbau von 150 bis 200 MW monatlich stattfindet. In einem anschaulichen Vergleich entspricht der Rückbau der industriellen KWK im Jahr 1999 mehr als der Jahresproduktion der drei kleineren Kernkraftwerke Brunsbüttel, Stade und Obrigheim.

(C) Über den Ausstieg aus der Kernenergie wird noch verhandelt; der Ausstieg aus der Kraft-Wärme-Kopplung ist voll im Gange.

Schließlich muss natürlich immer wieder darauf hingewiesen werden, dass dieses Gesetz nicht dazu geeignet ist, den erforderlichen Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung zu unterstützen und abzusichern. Umso wichtiger ist es, dass die Koalition angekündigt hat, ein Ausbaugesetz vorzulegen.

Ich möchte deshalb noch einmal – als zukunfts-trächtige Anschluss- und Ausbauregelung – für den von Berlin und Schleswig-Holstein eingebrachten Entwurf eines Quotengesetzes werben. Wie Sie wissen, hat dieser Gesetzentwurf im Umweltausschuss des Bundesrates mit 15:0:1 Stimmen eine bemerkenswerte Mehrheit erfahren, und die Beratungen im Wirtschaftsausschuss sind zunächst zurückgestellt worden. Der Vorschlag findet die Unterstützung von VDMA, VKU und der kommunalen Spitzenverbände.

Die vorgebrachten Gegenargumente sind nicht oder nur sehr begrenzt stichhaltig: Zum Argument der möglichen Mitnahmeeffekte hat der Verband Industrielle Kraftwirtschaft sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Industrie-Heizkraftwerke zwar etwas günstiger produzieren können, aber auch unter härterem Wettbewerbsdruck und auch unter ungesicherteren Rahmenbedingungen stehen. Wenn die Mitnahmeeffekte so hoch wären, wären sicherlich nicht 2 000 MW industrielle Kraft-Wärme-Kopplung im Jahre 1999 abgebaut worden.

(D) Auch die vielfach geäußerte Sorge, Deutschland werde nach Verabschiedung des Quotengesetzes von ausländischem Kraft-Wärme-Kopplungsstrom überschwemmt, trifft nach dem jetzigen Stand des Gesetzentwurfs nicht zu.

Nur diejenigen Länder dürfen sich an dem Quotenhandelssystem beteiligen, die ein vergleichbares System selbst installiert haben.

Schließlich wird noch auf Mehrkosten hingewiesen, zu denen dieses Quotensystem führen soll.

Dem sind meines Erachtens die Mehrkosten entgegenzuhalten, die entstehen, wenn jetzt die bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen abgebaut werden, die bestehenden Großkraftwerke an das Ende ihrer Betriebszeit geraten und dann ohne entsprechende Infrastruktur innerhalb kurzer Zeit neue teure Großkraftwerke errichtet werden müssen. Ich bin mir sehr sicher, dass dies nicht nur ökologisch unsinniger, sondern über die gesamte Zeitachse auch insgesamt teurer ist.

Ich bitte Sie, dem jetzt vorliegenden Soforthilfegesetz für die bestehende Kraft-Wärme-Kopplung in der öffentlichen Versorgungswirtschaft zuzustimmen und gleichzeitig ebenso offen und vorurteilsfrei den von Berlin und Schleswig-Holstein vorgeschlagenen und im Bundesratsverfahren bereits weiterentwickelten Entwurf eines Quotengesetzes zu prüfen.

Ich hoffe sehr auf die Zustimmung des Bundesrates zu dem vorgeschlagenen Quotengesetz.

(A) **Anlage 6****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Manfred Weiß** (Bayern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur **nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** soll die Möglichkeit geschaffen werden, hochgefährliche Straftäter auch nach vollständiger Verbüßung der zeitigen Freiheitsstrafe weiterhin unterzubringen, soweit sich die besondere Gefährlichkeit erst im Verlauf des Strafvollzugs hat feststellen lassen. Ohne diese notwendige Ergänzung des Sanktionensystems müssen solche hochgefährlichen Täter auch dann nach vollständiger Verbüßung der Strafe in Freiheit entlassen werden, wenn Sachverständige während des Strafvollzugs festgestellt haben, dass auf Grund der Persönlichkeit des Verurteilten eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Begehung weiterer schwer wiegender Straftaten besteht. Nur ausnahmsweise kommt bei einer psychischen Erkrankung eine Unterbringung nach Unterbringungsrecht in Betracht.

Nach meiner Auffassung hat der Staat den klaren Auftrag, die Bürgerinnen und Bürger vor derartigen vorhersehbaren Gefahren mit allen rechtsstaatlichen Mitteln zu schützen. Umso unverständlicher ist es für mich, dass die Mehrheit der SPD-geführten Länder im Bundesrat bisher durch die Ablehnung der Einbringung eines Gesetzentwurfs zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine derartige Regelung zum Schutz der Bürger verhindert hat.

Bedauerlicherweise hat die Mehrheit der SPD-geführten Länder im Rechtsausschuss des Bundesrates auch bei der erneuten Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ihre frühere Haltung nicht überdacht und mit vordergründigen Argumenten gegen die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gestimmt.

Die pauschalen Hinweise auf schwer wiegende verfassungsrechtliche und rechtssystematische Bedenken können in keiner Weise überzeugen. Wie ungenau die Beschäftigung mit dem Gesetzentwurf war, zeigt auch die Begründung der Nichteinbringungsempfehlung des Rechtsausschusses. Dort wird unter anderem behauptet, die durch den Entwurf eröffnete Möglichkeit, die rechtskräftige Entscheidung des Tatgerichts später im Beschlusswege nachzubessern, wirke den Intentionen der durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 eingeführten Änderungen entgegen, weil er den Tatgerichten die Möglichkeit gebe, die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung in der Hauptverhandlung einstweilen hintanzustellen, um die Entwicklung des Täters im Vollzug abzuwarten. Diese Begründung geht schlicht an den Tatsachen vorbei. Wenn sich die Gefährlichkeit des Täters bereits in der Hauptver-

handlung zeigt, ist wie bisher – falls die weiteren Voraussetzungen gegeben sind – die Sicherungsverwahrung bereits im Urteil auszusprechen. Eine Möglichkeit für das Gericht, die Entscheidung „einstweilen hintanzustellen“, ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf betrifft vielmehr ausschließlich die Fälle, in denen sich die Gefährlichkeit des Täters in der Hauptverhandlung trotz Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten nicht hat feststellen lassen. Der Gesetzentwurf soll es ermöglichen, dass Erkenntnisse im Strafvollzug, auf Grund deren nunmehr die besondere Gefährlichkeit des Verurteilten feststeht, noch berücksichtigt werden können. Im umgekehrten Fall, wenn sich nachträglich im Strafvollzug herausstellt, dass der Zweck der Maßregel die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht mehr erfordert, sieht das Gesetz selbstverständlich vor, dass die Sicherungsverwahrung nicht mehr zu vollstrecken ist. Es erscheint mir nahe liegend, dass es eine Reaktionsmöglichkeit auf veränderte Umstände auch geben muss, wenn sich erst nachträglich die Gefährlichkeit des Täters, die eine Sicherungsverwahrung notwendig macht, herausstellt.

Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist eine solche Maßnahme nicht. Zum einen handelt es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um eine Strafe, die selbstverständlich nicht nachträglich heraufgesetzt werden kann, sondern um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die dem Schutz der Allgemeinheit dient. Zum anderen hat auch das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Freiheitsanspruch des Verurteilten dort zurücktreten muss, wo es im Blick auf die Art der von ihm drohenden Straftaten sowie deren Bedeutung und Wahrscheinlichkeit angesichts des staatlichen Schutzauftrages für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheine, ihn in die Freiheit zu entlassen.

Um genau solche Fälle geht es in dem vorliegenden Gesetzesantrag. Zwar ist die Zahl der Verurteilten, die für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt – Gott sei Dank –, wohl nur sehr klein. Dies kann aber kein Argument dafür sein, die Hände in den Schoß zu legen und es bei der gegenwärtigen unzureichenden Gesetzeslage zu belassen.

Erfreulicherweise hat der Innenausschuss des Bundesrates die Argumentation des Rechtsausschusses nicht übernommen und eine Einbringungsempfehlung abgegeben. Ich hoffe daher, dass sich auch im Plenum die Erkenntnis durchsetzt, dass die vorgeschlagene Regelung dringend geboten ist, um den Schutz vor solch hochgefährlichen Straftätern zu verbessern.

Mein Appell geht daher an die SPD-geführten Länder: Zeigen auch Sie, dass ein effektiver Opferschutz für Sie kein Lippenbekenntnis ist! Lassen Sie Taten folgen! Die Möglichkeit dazu haben Sie heute.

Erlauben Sie mir abschließend eine technische Anmerkung: Herr Kollege Professor Pick hat in der letzten Sitzung zu Recht darauf hingewiesen, dass der in Drucksache 144/00 abgedruckte Gesetzentwurf nicht

(B) Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine derartige Regelung zum Schutz der Bürger verhindert hat. (D)

(A) dem neuesten Stand entspreche. Natürlich hatte mein Haus den Entwurf vor seiner erneuten Einbringung durch Bayern überarbeitet und dabei die inzwischen erfolgten Rechtsänderungen berücksichtigt. Durch ein nicht mehr aufklärbares technisches Versehen gelangte jedoch der alte Entwurf per E-Mail an den Bundesrat und in die Drucksache – ein Opfer der Technik! Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die heutige Beschlussfassung, weil nicht der Gesetzestext, sondern nur einige wenige Punkte in der Begründung betroffen sind.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Rose Götte**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz wird im Ergebnis der im Gesetzesantrag von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen besonderen Ruhestandsversetzung in der Fassung der Empfehlung des Innenausschusses (Ziffer 5 der Drucksache 589/1/99) seine Zustimmung nicht versagen („55-er Regelung mit Abschlag“).

(B) Die Landesregierung lässt sich dabei von dem Grundsatz leiten, dass sich die Länder in unserem föderalen System nicht gegenseitig behindern sollten, wenn Einzelne von ihnen Anträge auf eine rahmenrechtliche Öffnung von Bundesrecht stellen, auf deren Grundlage sie spezifische landesinterne Regelungen anstreben.

Eine rechtliche Bindung der übrigen Länder entsteht hierdurch nicht. Dies ist im vorliegenden Fall vor allem für solche Länder von Bedeutung, die – wie Rheinland-Pfalz – mit der Budgetierung der Personalausgaben einen anderen Weg zur Stellenreduzierung eingeschlagen haben.

Die vorgeschlagene Änderung sollte aber auch unabhängig von den finanziellen Aspekten deutlich als eine nur ausnahmsweise Öffnungsregelung gesehen werden, zumal sie sich als gegenläufig zu anderen – auch neueren – Ruhestands- und Versorgungsregelungen darstellt und besondere Anforderungen an die Handhabung der Vorschriften über den Nebenverdienst („Hinzuverdienst“) stellen dürfte.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Inhaltlich trägt Bayern den Gesetzentwurf wegen aus bayerischer Sicht erheblicher beamten- und be-

soldungspolitischer wie auch verfassungsrechtlicher (C) Bedenken in wesentlichen Punkten nicht mit.

Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Öffnungsklausel zu einer **Vorruhestandsregelung** für Beamte über 55 Jahren, die in Bereichen mit Personalüberhang beschäftigt sind. Die Regelung ist beamtenpolitisch verfehlt und in der Öffentlichkeit nicht vermittelbar: Da im Bereich der Privatwirtschaft die Frühverrentungspraxis erheblich eingeschränkt wurde und ein vorzeitiger Renteneintritt nur unter Inkaufnahme von finanziell einschneidenden Rentenabschlägen bis zu 18 % möglich ist, schadet ein Vorruhestand für Beamte mit einem Versorgungsabschlag von lediglich bis zu 7,2 % dem Ansehen des Berufsbeamtentums erheblich und provoziert eine erneute Diskussion um Beamtenprivilegien. Schon vor diesem Hintergrund ist das Modell inakzeptabel, weil damit der Vorruhestand gegenüber anderen Formen eines Ruhestandseintritts vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze deutlich besser gestellt wird, was auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bedenklich ist. Zudem wird durch Frühpensionierungen der Anstieg der Versorgungslasten weiter beschleunigt. Darüber hinaus ist das Vorruhestandsmodell arbeitsmarktpolitisch verfehlt, da eine Vielzahl der frühpensionierten Beamten ihre Versorgungsbezüge durch eine Erwerbstätigkeit aufbessern und so den ohnehin angespannten Arbeitsmarkt zusätzlich belasten werden. Für Bayern ist nicht nachvollziehbar, dass eine kurzfristige Personalpolitik, die offensichtlich zu enormen Personalüberhängen geführt hat, auf Kosten der Steuerzahler mit einem ebenfalls verfehlten Ruhestandsmodell „korrigiert“ werden soll. (D)

Aus diesen Gründen lehnt Bayern das beabsichtigte Vorruhestandsmodell ab und wird von den eröffneten Gesetzgebungsspielräumen keinen Gebrauch machen. Letzteres gilt auch für die Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen Beförderungsausschuss und widerruflicher Stellenzulage, die eine verfassungsrechtlich bedenkliche Entkoppelung von Amt und Funktion darstellt.

Allerdings hat der föderale Gedanke in Bayern seit jeher eine herausragende Bedeutung. Bayern tritt daher vehement für eine Stärkung der Eigenständigkeit der Länder und eine Erweiterung ihrer Gesetzgebungskompetenzen ein, damit jedes Land seinen landesspezifischen Besonderheiten zeitnah und eigenverantwortlich Rechnung tragen kann. Bayern hat daher gerade auf dem Gebiet des Beamtenrechts in jüngster Zeit mehr Gestaltungsspielräume für die Länder eingefordert. Konkretes Ziel Bayerns ist dabei eine möglichst baldige Rückübertragung der Gesetzgebungskompetenzen für das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten der Länder und der landesinternen Dienstherren auf die Länder.

Bayern wird den Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens als Ausdruck seiner föderalen Gesinnung nicht blockieren. Eine inhaltliche Billigung insbesondere der Vorruhestandsregelung ist damit allerdings nicht verbunden.

(A) **Anlage 9****Erklärung**

von Staatsminister **Stanislaw Tillich** (Sachsen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Bestrebungen der Regierungschefs der Länder, eine Reform der Gesetzgebungskompetenzen zur Stärkung des Föderalismus und der Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten von Bund und Ländern zu erreichen.

Grundlegende Reformen sollten jedoch in einem ausgewogenen Verfahren vorbereitet und in einem größtmöglichen Konsens beschlossen werden.

Die vom Freistaat Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur **Fortsetzung der Dienstrechtsreform** vorbereitete EntschlieÙung, die nur einen Teilaspekt der Reformüberlegungen aufgreift, sollte daher in die Überlegungen der Regierungschefs der Länder zu einer Reform des Föderalismus einbezogen und somit in einen größeren Kontext gestellt werden.

Aus diesen Gründen kann der Freistaat Sachsen zum jetzigen Zeitpunkt die EntschlieÙung nicht mittragen.

Anlage 10

(B)

Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich** (Sachsen)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen reagiert mit seinem Entwurf zur **Änderung des Waffengesetzes** auf jüngste Ereignisse, bei denen Menschen auf Grund unbefugten und unsachgemäÙen Waffengebrauchs zu Tode kamen oder schwer verletzt wurden. Diese Situationen waren vor allem darauf zurückzuführen, dass Schusswaffen gegen unbefugten Gebrauch nicht genügend gesichert waren. Diese Ereignisse machen erneut bewusst, dass eine umfassende Novellierung des Waffengesetzes zwar schon seit fast 20 Jahren im Gespräch ist, jedoch nicht einmal eine Regelung der wirklich kritischen Punkte erreicht wurde. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes hat der Freistaat Sachsen bereits in der Diskussion befindliche Eckpunkte aufgegriffen, nämlich eine bessere Sicherung von Schusswaffen, den „kleinen Waffenschein“ für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, das Verbot besonders gefährlicher Messer und strengere Kriterien für die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern.

Dem Freistaat Sachsen ist es ein besonderes Anliegen, den Waffenerwerb und Waffenbesitz von einer strengen Zuverlässigkeitsprüfung abhängig zu machen, die sich auch auf die geistige und körperliche Eignung erstreckt. Damit wird eine Möglichkeit gegeben, Entgleisungen und Fehlverhalten beim Waf-

fengebrauch zu einem gewissen Teil ausschließen zu können. Die Gefahr, dass labile Personen eine Schusswaffe zur Lösung von Problemen einsetzen, hat durch die steigende Zahl von Waffen zugenommen. Allein im Freistaat Sachsen waren im letzten Jahr knapp 100 000 Schusswaffen in privater Hand.

Polizeibekannteten Gewalttätern und Extremisten soll der Zugang zu Waffen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit weiter erschwert werden.

Ein besonderes Augenmerk haben wir auf die sichere Verwahrung von Schusswaffen und die Sicherung gegen unbefugten Gebrauch gelegt. Die Verwahrung muss endlich strikter reglementiert und beaufsichtigt werden. Der unbefugte Gebrauch von Schusswaffen, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, muss weiter erschwert werden. In den Vereinigten Staaten beginnt nach den dortigen erschreckenden Ereignissen ein Prozess des Umdenkens: Teilweise bietet die dortige Industrie freiwillige Lösungen in Form von mechanischen und in naher Zukunft elektronischen Sicherungen an. Andererseits setzen bereits einzelne Bundesstaaten ihren Ehrgeiz daran, den Waffenverkauf ab sofort nur noch bei Einhaltung strenger Sicherheitsbestimmungen – z.B. obligatorischer Einbau von Kindersicherungen – zuzulassen. Eine vergleichbare – freiwillige – Entwicklung wollen wir fördern und haben deshalb neben Bestimmungen zur sicheren Aufbewahrung in Waffenschränken bei gleichzeitiger mechanischer Sicherung von Schusswaffen die Option für eine künftige elektronische Sicherung von Schusswaffen in unseren Gesetzentwurf aufgenommen.

Da bei Gewaltstraftaten zu einem Großteil erwerbsscheinfreie Schreckschuss- und Reizstoffwaffen eingesetzt werden, besteht auch hier dringender Regelungsbedarf. Wer künftig eine solche Waffe erwerben, besitzen und führen will, bedarf dazu der behördlichen Erlaubnis, die er nur erhält, wenn er zuverlässig ist.

Es steht zu hoffen, dass die Novellierung des Waffengesetzes nunmehr umgehend umgesetzt wird.

Anlage 11**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper** (BMI)
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Im Rahmen der Staatssekretärsbesprechung am 1. März 2000 im Bundesministerium des Innern wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass das Bundesministerium des Innern in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts, den Ländern und den Verbänden einen Referentenentwurf zur grundlegenden Neuregelung des **Waffenrechts** erarbeitet und möglichst bis zur Sommerpause den gesetzgebenden Körperschaften zuleitet. Die so geplante Gesamtnovellierung des Waffenrechts verfolgt einerseits das Ziel, im Gegensatz zur derzeit überaus kompliziert

(A) im Waffengesetz und sechs Rechtsverordnungen geregelten Materie eine größere Transparenz und Verständlichkeit des Waffenrechts durch Neuordnung der Struktur zu erreichen und darüber hinaus die inhaltlich in der Vergangenheit aufgetretenen Defizite – die eine Korrektur oder Konkretisierung des Gesetzes verlangen – durch entsprechende Änderungen zu berücksichtigen.

Die Arbeiten zur Erstellung des Gesetzentwurfs werden im Bundesministerium des Innern mit Nachdruck vorangetrieben. In wenigen Tagen soll mit der Abstimmung begonnen werden.

Demgegenüber zielt die Initiative des Landes Sachsen lediglich auf eine Teilnovellierung des Waffenrechts ab, die dem in der Staatssekretärsbesprechung vom 1. März 2000 erzielten Einvernehmen schon im Grundsatz zuwiderläuft und darüber hinaus in einigen Punkten entscheidend von den Ergebnissen dieser Staatssekretärsbesprechung und auch von der Entschließung des Bundesrates vom 25. Februar 2000 zur Verschärfung des Waffenrechts und für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung (BR-Drucksache 764/99) abweicht. Zu nennen sind hier vor allem

- die Nichtaufnahme einer Vorschrift, die die Anerkennung von Schießsportverbänden zum Inhalt hat, um der ständigen Gründung kleiner und kleinster Verbände mit immer neuen Schießdisziplinen Einhalt zu gebieten,
 - die weit über die Einführung eines so genannten kleinen Waffenscheins für das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen hinausgehende Einführung einer Waffenbesitzkarte bereits für den Erwerb und Besitz dieser Waffen.
- (B)

Der Gesetzentwurf Sachsens birgt daher nicht die Hoffnung in sich, eine Gesetzesänderung auch nur in Teilbereichen in einem zeitlich kürzeren Rahmen zu bewältigen.

Die vorliegende Initiative des Landes Sachsen steht vor diesem Hintergrund insgesamt – insbesondere zum gegenwärtigen Zeitpunkt – im Gegensatz zu den Bemühungen aller Beteiligten, die Novellierung des Waffenrechts zügig voranzubringen. Die Bundesregierung lehnt daher den eingebrachten Entwurf für eine Teilnovellierung des Waffenrechts ab, wengleich sie die Forderungen, die dem bereits vor allem zwischen ihr und den Ländern inhaltlich erzielten Konsens entsprechen, weiterhin unterstützt.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich** (Sachsen)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat nach monatelanger Ankündigung nunmehr ihren Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes**

zuvorgelegt. Die Entwicklung der letzten Jahre macht eine weitere Novellierung des Gesetzes erforderlich. Die im Entwurf enthaltenen Änderungen sind richtig und wichtig, jedoch nicht ausreichend, um die Probleme der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern zu lösen. (C)

Das Altschuldenhilfe-Gesetz hat ein erklärtes, in § 1 ausdrücklich formuliertes Ziel: Es soll in den neuen Ländern eine ordnungsgemäße, funktionierende Wohnungswirtschaft ermöglichen.

Das Altschuldenhilfe-Gesetz beinhaltet aber auch ein Problem: Das Instrumentarium, das es selbst zur Verfügung stellt, reicht nicht aus, um dieses Ziel wirklich zu erreichen. Es berücksichtigt nicht hinreichend die – in dieser Schärfe ursprünglich von niemandem vorhersehbaren – strukturellen Probleme, die mit dem schwierigen Übergang von der DDR-Planwirtschaft zu einer geordneten Marktwirtschaft verbunden sind. Das Wegbrechen großer monostrukturierter Industriezweige, der nur schrittweise sich vollziehende wirtschaftliche Neubeginn und daraus resultierend hohe Arbeitslosigkeit, oft geringe verfügbare Haushaltseinkommen und starker Bevölkerungsrückgang haben in allen neuen Ländern zu Rahmenbedingungen für die Wohnungswirtschaft geführt, auf die das Altschuldenhilfe-Gesetz nicht vorbereitet war. Gerade in strukturschwachen Kommunen führen hohe Wohnungsleerstände und fehlende Mieteinnahmen dazu, dass Wohnungsunternehmen und -genossenschaften durch die Bedienung ihrer Schulden extrem – teilweise bis hin zur Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz – belastet sind. Die bisher gewährte Teilentlastung auf die kommunalen Altschulden ist der Höhe nach nicht ausreichend, um diesen Unternehmen wirklich zu helfen und ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Dass diese Unternehmen angesichts der fehlenden Nachfrage zudem oft Schwierigkeiten haben, ihre Privatisierungsaufgaben nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz zu erfüllen, liegt auf der Hand. (D)

Mit anderen Worten: Das Altschuldenhilfe-Gesetz ist strukturpolitisch blind. Dieser Zustand muss korrigiert, das Handlungsinstrumentarium des Altschuldenhilfe-Gesetzes muss verbessert werden, wenn der Wohnungswirtschaft wirklich geholfen und damit das erklärte Ziel des Gesetzes erreicht werden soll.

Der Antrag des Freistaates Sachsen im Wohnungsbauausschuss sieht zur wirksamen Hilfe für die vom strukturellen Leerstand am stärksten betroffenen Unternehmen eine weitere Teilentlastung von Altschulden vor. Entgegen der bisherigen pauschalen – für alle Unternehmen einheitlichen – Entlastung soll die weitere Entlastung von der Situation im Unternehmen abhängig gemacht werden. Unternehmen in strukturschwachen Gebieten, die einen Leerstand von mindestens 15 % verkraften müssen, sollen von den auf den leerstehenden oder bereits abgebrochenen Wohnraum entfallenden Altschulden entlastet werden.

Ziele bei der Auswahl der Kriterien, die Voraussetzung für eine weitere Teilentlastung sein sollen, waren stets das Herausfiltern der vom strukturellen Leerstand am stärksten betroffenen Unternehmen und die Minimierung des Finanzaufwandes. Es geht nicht darum, die gesamten Kosten für den wohn-

- (A) nungswirtschaftlichen Strukturwandel dem Bund aufzubürden.

Unter dem Strich betragen die geschätzten Kosten für eine weitere Teilentlastung für alle neuen Bundesländer dennoch 640 Millionen DM. Angesichts der angesetzten strengen Auswahlkriterien zeigt das die Dimension des Problems. Der Freistaat Sachsen ist sich bewusst, dass dies kein geringer Beitrag ist. Doch ist diese Summe einmal in Beziehung zu den bisher vom Erblastentilgungsfonds übernommenen Altschulden zu setzen. Dann sieht das Bild etwas anders aus.

Geplant waren im Erblastentilgungsfonds für die Teilentlastung von Altschulden der Wohnungswirtschaft 32 Milliarden DM. Tatsächlich in Anspruch genommen wurden 28 Milliarden DM. Die Kosten für eine weitere Teilentlastung machen somit nur etwas mehr als 2 % der bisherigen Kosten aus.

Die Kosten des wohnungswirtschaftlichen Wandels können nicht allein dem Bund aufgebürdet werden. Die neuen Länder haben immer wieder betont, dass es sich hierbei um einen Teil eines ganzen Maßnahmenpaketes handelt. Eine weitere Teilentlastung würde die betroffenen Unternehmen lediglich von einem Teil der Kosten für den leerstehenden Wohnraum befreien. Die laufenden Kosten und die erheblichen Kosten für einen Rückbau oder den Abriss nicht mehr benötigter Gebäude verbleiben bei den Unternehmen. An diesen Kosten werden sich vor allem die betroffenen Länder beteiligen müssen.

Das von der Bundesregierung bisher immer vorgebrachte Argument, eine Härtefallregelung analog dem sächsischen Antrag, der eine Mehrheit im Wohnungsbauausschuss gefunden hat, passe nicht in die Systematik des Altschuldenhilfe-Gesetzes, es bedürfe deshalb anderer Lösungsansätze, vermag nicht zu überzeugen. Zwar wurde vom Bund in der Zwischenzeit eine wissenschaftliche Expertenkommission eingesetzt. Es ist jedoch nicht absehbar, welche Lösungen von der Expertenkommission erarbeitet werden und vor allem wann mit diesen zu rechnen ist. Die Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern hat aber ein Problem, und das heißt Zeit.

Der derzeitige Strukturwandel, der unmittelbar auf die Ausgangsbedingungen der DDR zurückzuführen ist, kann nur bewältigt werden, wenn im Instrumentarium Altschuldenhilfe-Gesetz auch die erforderlichen strukturpolitischen Komponenten zur Verfügung gestellt werden. Deshalb ist das Altschuldenhilfe-Gesetz aus sächsischer Sicht sehr wohl der geeignete Ort für eine derartige entbindende Regelung.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich** (Sachsen)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen stimmt dem Gesetzentwurf über die Hilfe für durch **Anti-D-Immunprohylaxe** mit

dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen nach Maßgabe der Empfehlungen des Gesundheitsausschusses zu. Er stellt hierzu jedoch ausdrücklich fest, dass das Gesetz keine Präzedenzwirkung entfalten darf. Diese Sonderregelung ist nur gerechtfertigt, weil sonst für den gravierenden Medizinprodukteschaden während der DDR-Zeit keine angemessene Entschädigung geleistet werden könnte, die sich in das gegliederte System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland einordnen ließe.

Im Übrigen weist der Freistaat Sachsen auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Nichtanrechnung von Einmalzahlungen und Renten auf gesetzliche Ansprüche, die keine Sozialleistungen sind, hin. Dies – § 6 Abs. 2 des Entwurfs – widerspricht den Grundregeln unserer Sozialordnung. Zum Beispiel würde eine Anti-D-Geschädigte gegenüber eigenen Kindern nicht mehr unterhaltspflichtig sein, so dass Kinder häufig einen Sozialhilfeanspruch geltend machen müssten. Die Staatsregierung bittet, diese Rechtsfolgen durch Streichung des § 6 Abs. 2 oder durch eine eindeutigeren Gesetzesformulierung auszuschließen.

Anlage 14

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Barbara Hendricks** (BMF)
zu den **Punkten 18, 19 a) und b)** der Tagesordnung

A. Zur Jahresprojektion – Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftlichen Perspektiven für Deutschland und ganz Europa haben sich deutlich verbessert. Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft ist so gut wie lange nicht mehr. Die aktuelle Lage und die Geschäftserwartungen werden von den Unternehmen optimistisch eingeschätzt. Dies gilt – wie der jüngste ifo-Konjunkturtest zeigt – erfreulicherweise auch für die neuen Länder. Die wirtschaftliche Entwicklung gewinnt an Tempo und Breite, entlastet den Arbeitsmarkt und bleibt dabei weitgehend preisstabil. Wir sind auf gutem Wege zu mehr Wachstum und Beschäftigung. Diese Einschätzung haben wir bereits in der Jahresprojektion des Jahreswirtschaftsberichts wiedergegeben. Sie trifft auch aus heutiger Sicht zu.

Damit gelingt es Deutschland, zu seinen europäischen Nachbarn aufzuschließen, nachdem das Wachstum in Deutschland im Jahr 1999 relativ schwach geblieben war. Die Bundesregierung leistet mit ihrer konsequenten und mittel- bis langfristig ausgerichteten Wirtschafts- und Finanzpolitik einen wichtigen Beitrag zu dieser positiven Entwicklung.

Darüber hinaus profitiert Deutschland von der Stabilisierung in den ostasiatischen Ländern und dem anhaltenden Boom in den USA.

Es geht einfach an der Sache vorbei, wenn in den Ihnen für eine Stellungnahme vorliegenden Empfeh-

(A) lungen des Wirtschaftsausschusses argumentiert wird, für das geringe Wirtschaftswachstum im Jahr 1999 sei die Politik der Bundesregierung verantwortlich. Hierfür waren im Gegenteil vor allem negative weltwirtschaftliche Einflüsse entscheidend. Es ist sehr merkwürdig, wenn in den Empfehlungen sodann für den an Dynamik gewinnenden Aufschwung im Jahr 2000 plötzlich ausschließlich außenwirtschaftliche Faktoren zur Erklärung herangezogen werden.

Die Bundesregierung ist sich im Übrigen der konjunkturellen Risiken für den Aufschwung – die insbesondere im außenwirtschaftlichen Bereich liegen – sehr wohl bewusst und hat diese im JWB auch genannt (vgl. TZ 145). Den Risiken für eine Verschlechterung der Lage stehen allerdings Chancen für eine günstigere Entwicklung im Vergleich zu den erwarteten 2 1/2 % realen Wirtschaftswachstums gegenüber: Auf Grund verbesserter wirtschafts- und finanzpolitischer Rahmenbedingungen, insbesondere auf Grund der vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen, könnte der Aufschwung eine stärkere Eigendynamik entfalten als wir im JWB unterstellt haben. Wie die Prognosen der meisten Forschungsinstitute andeuten, könnten diese Chancen eher als die Risiken im Vordergrund stehen.

Zugleich übersieht die Bundesregierung keineswegs die Entwicklungen bezüglich der Teuerungsrate. Bei den Verbraucherpreisen rechnen wir im JWB mit einem jahresdurchschnittlichen Anstieg von 1 bis 1 1/2 %. Dabei hat die Bundesregierung schon im JWB darauf hingewiesen, dass der Vorjahresabstand bei den Verbraucherpreisen vorübergehend allerdings noch etwas höher ausfallen kann. Diese Entwicklung ist auch tatsächlich eingetreten. Dabei muss jedoch in Rechnung gestellt werden, dass der höhere Preisanstieg primär den stark angestiegenen Energiepreisen aus dem Vorjahr zuzuschreiben ist. Aktuell sind weder auf der Nachfrage- noch auf der Kostenseite Einflüsse sichtbar, die die Preisstabilität gefährden. Hierfür sprechen auch die jüngsten Tarifabschlüsse. Deutschland bleibt damit der „Stabilitätsanker“ in der Europäischen Union.

B. Zur Wirtschafts- und Finanzpolitik

B.1. Gesamtkonzeption der Bundesregierung

So erfreulich die Wachstumsperspektiven sind, sie dürfen keinesfalls darüber hinwegtäuschen, dass Deutschland zu Beginn des neuen Jahrtausends vor großen Herausforderungen steht: Es gilt nach wie vor, mehr Arbeitsplätze zu schaffen und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu gewinnen.

Mit dem Zukunftsprogramm 2000 und der Steuerreform 2000 hat die Bundesregierung insbesondere im Rahmen der Steuerpolitik die Weichen für eine umfassende und wirksame Modernisierung der Wirtschaft gestellt.

Die Politik der Bundesregierung ist auf längere Sicht angelegt. Wir müssen wegkommen vom „stop and go“ vergangener Jahre, das die hohe und schubartig gestiegene Arbeitslosigkeit mit verursacht hat. Es kommt vor allem darauf an, die derzeit günstige

gesamtwirtschaftliche Entwicklung in eine dauerhafte und starke Investitionsdynamik für mehr Innovationen und Beschäftigung zu überführen. Erste Schritte sind eingeleitet: Der bis zum Jahr 2006 angestrebte ausgeglichene Haushalt und die bis zum Jahr 2005 vorausgeplanten Steuerreformen tragen zur Klarheit und Berechenbarkeit der Politik bei. Bürger und Wirtschaft erhalten mittel- bis langfristige Planungssicherheit.

Die Bundesregierung verfolgt aber zugleich das Ziel, der sozialen Gerechtigkeit mehr Geltung zu verschaffen. Deshalb hat sie eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die die soziale Gerechtigkeit fördern, die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt herstellen und somit die Zukunftsfähigkeit Deutschlands verbessern.

Hierzu gehören die Neuregelungen zur geringfügigen Beschäftigung. Sie sind ein Beitrag zur besseren sozialen Absicherung und zur Verbreiterung der Basis der Sozialversicherung. Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse hat dazu geführt, dass Ende Dezember 1999 ca. 3,5 Millionen dieser Beschäftigungsverhältnisse registriert waren und die Einnahmen der Rentenversicherung für ausschließlich geringfügig Beschäftigte im Jahr 1999 um etwa 1,8 Milliarden DM gestiegen sind.

Die Ergebnisse einer Studie der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen bestätigen im Übrigen, dass die Kritik an dem so genannten 630-Mark-Gesetz nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr hat sich das Gesetz bewährt, so dass eine Korrektur nicht notwendig ist.

Mit den Neuregelungen zur Förderung der Selbstständigkeit und der Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbstständige erfolgte eine Klarstellung, die auf den Strukturwandel in der Arbeitswelt reagiert und gewährleistet, dass Beschäftigte, die nur zum Schein als Selbstständige behandelt werden, sozialrechtlich geschützt werden.

Die Erneuerung des Rentensystems durch eine Rentenstrukturreform zählt zu den Schwerpunkten des Zukunftsprogramms 2000 der Bundesregierung. Hierbei sollen die Interessen künftiger Generationen ebenso berücksichtigt werden wie die der heutigen Rentner und Beitragszahler. Die Bundesregierung will neues Vertrauen in die Zukunftsfähigkeit der Rentenversicherung und des gesamten Alterssicherungssystems schaffen. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine solidarische Anstrengung der gesamten Gesellschaft nötig. Hierzu gehört für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Zukunft ein verstärkter Aufbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge. Dazu gehört aber auch der Beitrag der heutigen Rentnerinnen und Rentner, indem die Renten in den Jahren 2000 und 2001 jeweils nur in Höhe der Preissteigerungsrate angepasst werden.

B.2. Steuerpolitik

Die Steuerpolitik ist in das wirtschafts- und finanzpolitische Gesamtkonzept der Bundesregierung schlüssig eingebettet. Die Entlastungen sind solide und ausgewogen finanziert und stehen im Einklang mit den Konsolidierungsmaßnahmen zur Sanierung

(A) der Staatsfinanzen. Die Bundesregierung hat einerseits deutliche Akzente zur Entlastung der Steuerbürgerinnen und -bürger gesetzt und somit zu einer Belebung der Nachfrage beigetragen. Andererseits werden Verbesserungen der steuerlichen Investitionsbedingungen geschaffen, die einen wesentlichen Beitrag zu mehr Wachstum und somit zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen leisten.

Die von der Bundesregierung umgesetzten und beschlossenen Steuerreformen führen im Zeitraum bis 2005 gegenüber 1998 zu einem Gesamtentlastungsvolumen von insgesamt 74,6 Milliarden DM. Dabei wird der Mittelstand um gut 20 Milliarden DM entlastet. Wenn vor diesem Hintergrund davon gesprochen wird, das Reformkonzept sei zu zaghaft und weise eine mittelstandspolitische Schiefelage auf, dann kann ich das nicht nachvollziehen. Eines ist klar: Wer mehr fordert, muss auch sagen, wie er es finanzieren will! Denn Senkung von Steuern und Abgaben und Haushaltskonsolidierung bleiben die beiden Leitplanken einer zukunftsweisenden Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Mit der ökologischen Steuer- und Abgabenreform wird der marktwirtschaftliche Ansatz zu einem sparsameren Ressourcenverbrauch bei gleichzeitiger Reduzierung der Lohnnebenkosten verfolgt.

Die aus den einzelnen Schritten der ökologischen Steuer- und Abgabenreform resultierenden Mehreinnahmen werden vollständig zur Entlastung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eingesetzt. Im Jahr 2000 werden 16,6 Milliarden DM an die Rentenversicherung weitergeleitet. Auf diesem Weg ist es der Bundesregierung gelungen, den Trend steigender Lohnnebenkosten zu brechen. Diese Politik hilft den Arbeitslosen, weil geringere Lohnnebenkosten die Bereitschaft und Fähigkeit der Unternehmen erhöhen, neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die ökologische Steuer- und Abgabenreform wird gleichzeitig den Strukturwandel der deutschen Wirtschaft beschleunigen, Investitionen im Bereich Energieeinsparung anstoßen sowie die Einführung umweltfreundlicher Technologien fördern. So leistet die Ökosteuer auch einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.

Deutschland folgt mit der ökologischen Steuer- und Abgabenreform dem Beispiel anderer EU-Staaten wie Dänemark, den Niederlanden, Österreich und Schweden. Leider ist es trotz intensiver Bemühungen noch nicht gelungen, einen gemeinschaftlichen Rahmen bei der Energiebesteuerung zu schaffen. Deshalb haben wir einen ermäßigten Steuersatz und eine Ausgleichsregelung für besonders energieintensive Branchen beschlossen. So wird sichergestellt, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen erhalten bleibt, obwohl es noch keine EU-weite Regelung gibt.

B.3. Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit

Bei der Umsetzung ihrer Strategie setzt die Bundesregierung auf die Unterstützung durch alle ande-

ren wirtschaftspolitisch Verantwortlichen. Das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit trägt hierzu bei. So haben sich die Beteiligten in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 9. Januar 2000 unter anderem für eine „beschäftigungsorientierte und längerfristige Tarifpolitik“ ausgesprochen. Die jüngsten Ergebnisse der laufenden Tarifrunde – insbesondere in der Metallindustrie – mit längerfristigen und moderaten Abschlüssen sind daher auch ein Erfolg für das Bündnis.

Wenn vor diesem Hintergrund davon gesprochen wird, das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit sei praktisch gescheitert, dann kann dies wohl kaum jemand nachvollziehen. Wir haben stets betont, dass das Bündnis auf Dauer angelegt ist. Nun zeigt sich, dass diese Einschätzung richtig war: Das Bündnis hat Zukunft.

Nicht zuletzt auf Grund dieser Politik wird sich die Lage am Arbeitsmarkt in diesem Jahr weiter aufhellen. Nach der Jahresprojektion wird die Zahl der Arbeitslosen um etwa 200 000 zurückgehen. Dies kann aus heutiger Sicht als eine vorsichtige Schätzung bezeichnet werden. Beim Rückgang handelt es sich auch keineswegs ausschließlich um demografische Ursachen: Die Zahl der Erwerbstätigen wird – ebenfalls nach zurückhaltender Schätzung – im Jahresdurchschnitt um rund 120 000 Personen zunehmen. Die 4-Millionen-Marke wird in diesem Jahr damit auch im Jahresdurchschnitt deutlich unterschritten – übrigens zum ersten Mal seit 1996.

C. Stellungnahme zum Jahresgutachten des Sachverständigenrates

Die konjunkturelle Lage und die Aussichten für das laufende Jahr beurteilt der Sachverständigenrat in seinem Gutachten ähnlich wie die Bundesregierung. Die „fünf Weisen“ prognostizieren eine Wachstumsrate des BIP von 2,7 v. H. für das Jahr 2000.

Mit Ausnahme der Haushaltspolitik – bei der sich die Bundesregierung nach Ansicht des Rates ausdrücklich „auf dem richtigen Weg“ befindet – äußert sich der Sachverständigenrat vielfach kritisch zur Wirtschaftspolitik der Bundesregierung. Die Sachverständigen erneuern ihre grundsätzliche Kritik der vergangenen Jahre, wonach eine Wende zum dauerhaft Besseren nur durch breit angelegte und konsequent verwirklichte Strukturreformen auf der Angebotsseite bewirkt werden könnten.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung in dieser Einseitigkeit nicht. Sie ist vielmehr der Meinung, dass der Aufschwung auf dem deutschen Arbeitsmarkt in den vergangenen Jahren durch ein Zusammenwirken von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einerseits und einer unzureichenden Anpassungsfähigkeit der Märkte andererseits behindert wurde. Daher setzt die Politik der Bundesregierung sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite an.

Die Bundesregierung stimmt dem Rat zu, dass Handlungsbedarf mit Blick auf Reformen auf dem Arbeitsmarkt besteht. Dieses Thema ist auch Gegenstand des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und

(A)

Wettbewerbsfähigkeit. Hierbei gilt es, einen politisch tragfähigen Kompromiss zwischen der stärkeren Förderung von Anreizen und Wettbewerb einerseits und den Zielen der wirtschaftlichen Absicherung und des sozialen Ausgleichs andererseits zu finden.

(C)

Anlage 15

Erklärung

von Ministerpräsidentin **Heide Simonis**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein wird sich in der Abstimmung zu den Ziffern 17, 19 bis 25 der BR-Drucksache 12/1/00 enthalten, da eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht an dieser Stelle, sondern im Rahmen der Beratungen zu den betreffenden Einzelprojekten oder Maßnahmen zu führen ist.

(B)

(D)